DIE PILATUS-ACTEN KRITISCH UNTERSUCHT

Richard Adelbert Lipsius


Digitized by Google


600102524K


Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

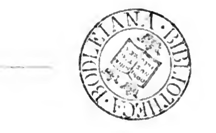
Die

PILATUS-ACTEN

KRITISCH UNTERSUCHT

VON

Richard Adelbert Lipsius.



KIEL

Schwers'sche Buchhandlung

1871.

66

110. l. 160.

Digitized by Google

110. c. 160.

Digitized by Google

DER HOCHWUERDIGEN

K. K. EVANGELISCH-THEOLOGISCHEN FACULTÆT

ZU WIEN

ZU IHREM FUNFZIGJÆHRIGEN JUBILÆUM

AM XXV. APRIL MDCCCLXXI

GEWIDMET.

Digitized by Google

Geehrte Herrn Collegen!
Liebe Freunde!

Geftatten Sie mir, Ihre freundliche Einladung zum fünfzigjährigen Jubiläum Ihrer Facultät mit einem Feftgrufse aus der Ferne zu erwidern. Gern wäre ich perfönlich in Ihre Mitte geeilt, um mit dem Gedächtniffe der zurückgelegten erften hundert Semefter zugleich auch die Erinnerung an gemeinfame Arbeit und gemeinfame Kämpfe zu erneuen. Bald ein Jahrzehnt ift verftrichen, feit ich als jüngftes Mitglied der Facultät durch unferen unvergefslichen Schimko eingeführt wurde. Es war im Geburtsjahre der Februarverfaffung, diefes Palladiums der Rechte und Freiheiten der öfterreichifchen Deutfchen; in dem denkwürdigen Jahre, welches auch den Evangelifchen Oefterreichs die lange vorenthaltene Gleichberechtigung mit den Katholifchen brachte, und fie mit jener freifinnigen Kirchenverfaffung befchenkte, um welche wir in Preufsen fie wohl noch lange beneiden werden. Auch die Facultät fchien in jener hoffnungsvollen Zeit einer fchöneren Zukunft entgegenzugehen. Die Berufung neuer Lehrkräfte aus Deutfchland und die Gewährung reicherer Mittel zur Unterftützung armer Studirender galten uns als fichere Unterpfänder für den ernften Willen der Regierung, die Facultät nach Innen und Aufsen zu der einer Pflegeftätte deutfcher Wiffenfchaft würdigen Stellung zu erheben. Die Einverleibung in die Wiener Univerfität fchien nahe bevorzuftehen,

Digitized by Google

und im fröhlichen Wetteifer der Aelteren und der Jüngeren unter uns arbeiteten wir an der Abſchaffung des thörichten Studienzwangs und an der Reform unſerer Einrichtungen nach dem Muſter der deutſchen Univerſitäten.

Wenige Jahre darauf kam die Siſtirungszeit mit ihren Enttäuſchungen. Auch unſere Hoffnungen wurden ſiſtirt, ſoweit wir ſie nicht ſchon vorher in aller Stille zu Grabe getragen. Mich trieb die Vorenthaltung gerechter Anſprüche unſerer Facultät von Oeſterreich hinweg. Sie wiſſen, wie ſchwer mir damals das Scheiden ward. Aber ich habe den Segen würdigen gelernt, der darauf ruht, einem kerngeſunden, wohlgeordneten, kräftig emporblühenden Staatsweſen anzugehören. Wenn hier im Norden neue Kämpfe meiner warteten, ſo ſtärkte mich das Gefühl, daſs auch meine Arbeit an ihrem geringen Theil von demſelben Geiſte getragen wird, in welchem das Geheimniſs von Preuſsens Macht und die Bürgſchaft einer groſsen Zukunft des deutſchen Reiches beruht. Die Raben, die den Kyffhäuſer umflattern, verſcheuchen zu helfen, lohnt wahrlich der Mühe, wenngleich das Gekrächz dieſes ſchwarzen Gevögels in meinen Ohren vielmehr ergötzlich als ſchrecklich klingt.

Sie haben inzwiſchen Einen Syſtemwechſel nach dem Anderen erlebt. Ungeſchickte Aerzte haben auch an den geſundeſten Theilen des alten Kaiſerſtaates ſo lange herumcurirt, bis das allgemeine Gefühl der Verzagtheit auch den Muthigſten ergriff. Auch Ihre Facultät hat unter dieſen unaufhörlichen Schwankungen ſchwer zu leiden gehabt. Der Hort der proteſtantiſchen Wiſſenſchaft in Oeſterreich war den Ultramontanen und Feudalen von Jeher ein Dorn im Auge, während ein oberflächlicher Liberalismus, der die politiſchen Kinderſchuhe noch nicht ausgezogen hat, hinter klingenden Phraſen ſeine Geringſchätzung Ihrer Geiſtesarbeit verſteckt und der religiöſen Freiheit ſchwerere Wunden geſchlagen hat als der Haſs der leidenſchaftlichſten Gegner.

Digitized by Google

Und dennoch hat die Sache, für die Sie ſtreiten, noch eine Zukunft. Die proteſtantiſche Wiſſenſchaft, deren Pflege in Ihren Händen liegt, iſt der treueſte Ausdruck des deutſchen Geiſtes, der allein das auseinanderſtrebende Reich zuſammenzuhalten und neu zu beleben vermag. Wie unſcheinbar auch Ihre äuſsere Stellung ſei, Sie haben in ſchwerer Zeit eine groſse Aufgabe zu erfüllen. Möge Gott dazu ſeinen Segen geben und Ihnen Allen auch unter ungünſtigen äuſseren Verhältniſſen jene Freudigkeit und Friſche des Geiſtes bewahren, ohne welche in der Wiſſenſchaft ſo wenig wie im praktiſchen Leben etwas Tüchtiges gelingt.

Mir aber, Ihrem alten Collegen, wollen Sie freundlichſt geſtatten, Ihrer Facultät zum Beginne der zweiten Hälfte ihres erſten Jahrhunderts ein kleines Bruchſtück von Arbeiten, die mich ſchon lange beſchäftigen, als beſcheidene Feſtgabe entgegenzubringen. Ich biete ſie Ihnen als ein Erinnerungszeichen unſerer gemeinſamen Thätigkeit und zugleich als Ausdruck unzerreiſsbarer Geiſtesgemeinſchaft. Nehmen Sie die Gabe ſo freundlich hin, wie ſie geboten wird, und gedenken Sie dabei Ihres ehemaligen Mitarbeiters und Kampfgenoſſen, der, wenn auch jetzt durch weite Fernen von Ihnen getrennt, doch nach dem ſchönen Wien ſich oft und gern im Geiſte zurückverſetzt und Ihre Feſtfeier mit den wärmſten Segenswünſchen für Ihre Facultät, die Pflanzſtätte deutſch-proteſtantiſcher Wiſſenſchaft in Oeſterreich, und perſönlich für jeden Einzelnen unter Ihnen begleitet.

Gott ſei mit Ihnen!

In alter Treue der Ihrige

R. A. Lipſius.

Kiel, im April 1871.

Unter dem Namen Acta oder Gefta Pilati befitzen wir eine apokryphifche Schrift, welche auf Grund unfrer vier kanonifchen Evangelien das Verhör Jefu vor Pilatus, feine Verurtheilung, Kreuzigung und Auferftehung erzählt. Die evangelifche Gefchichte ift darin durch eine Reihe von apokryphifchen Zufätzen erweitert, welche theils die jüdifchen Anklagen gegen Jefus entkräften, theils die Wahrheit feiner Auferftehung beglaubigen follen. Die Schrift ift uns in einer doppelten griechifchen Recenfion, fowie in koptifcher und lateinifcher Ueberfetzung erhalten. Sie pflegte früher als Evangelium des Nikodemus bezeichnet zu werden, weil im Eingange (übrigens in dritter Perfon, wie überall wo feiner Erwähnung gefchieht) Nikodemus als Verfaffer genannt ift; doch führt fie in den Handfchriften nirgends diefen Titel. Die Ueberfchrift der griechifchen Handfchriften lautet vielmehr *ὑπομνήματα τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ*, meift mit dem Zufatze *πραχθέντα* oder *τῶν πραχθέντων ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου*, ein einziger Codex nennt dabei ausdrücklich den Nikodemus, ein anderer den heiligen Johannes den Theologen als Verfaffer. Die jüngere Recenfion ift überfchrieben *διήγησις περὶ τοῦ πάθους τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ τῆς ἁγίας αὐτοῦ ἀναστάσεως*, die koptifche Ueberfetzung commentarii falvatoris confcripti fub Pontio Pilato praefide, die lateinifchen Handfchriften meift gefta Salvatoris mit längeren oder kürzeren Zufätzen; einige der letzteren führen ftatt deffen den irrthümlichen Titel evangelium Nazaraeorum. Der Name gefta Pilati begegnet uns fchon bei Gregor von Tours (hift. Franc. 1, 21. 24); die fpäter üblich gewordene Bezeichnung evangelium Nicodemi fcheint erft aus der Zeit Karls des Grofsen zu ftammen. Der im Mittelalter fehr verbreitete lateinifche Text ift fchon zu Anfang des 16. Jahrhunderts mehrfach gedruckt (vrgl. Thilo proll. ad. cod. apocr. T. I, p. CXXXII seqq.),

Digitized by Google

und darnach von Herold in den Orthodoxographi und in den Apokryphenfammlungen von Fabricius, Jones, Schmidt, Birch und Thilo wiederholt, zuletzt von Tifchendorf (evangel. apocr. p. 312 bis 410) nach einigen neuverglichenen Handfchriften edirt worden. Den griechifchen gab zuerft Birch (auctarium cod. apocr. N. T. Fabriciani, Havniae 1804) darnach mit der lateinifchen Ueberfetzung und einem ausführlichen Commentar Thilo (cod. apocr. T. I. p. 487—795), zuletzt auf Grund eines bereicherten handfchriftlichen Apparates Tifchendorf (evangelia apocrypha p. 203—311 heraus. Von dem koptifchen Texte hat Tifchendorf (a. a. O.) zwei gröfsere Bruchftücke in lateinifcher Ueberfetzung mitgetheilt.

Der Inhalt der Acten ift in Kürze diefer. Die Hohenpriefter und Schriftgelehrten verklagen Jefum vor Pilatus, weil er fich einen Sohn Gottes und König nenne, den Sabbat durch feine Heilungen entweihe und das väterliche Gefetz auflöfen wolle. Auf ihr Verlangen wird Jefus vor den Landpfleger geführt. Der Courier, welcher ihn holt, erweift ihm feine Ehrerbietung, die Kaiferbilder auf den Standarten neigen fich vor ihm bei feinem Eintritt, worüber die Juden ergrimmen und der Landpfleger in Staunen geräth (Kap. 1). Procula, das Weib des Pilatus, mahnt ihren Gatten mit Berufung auf ein Traumgeficht von der gerichtlichen Verhandlung ab, zu welcher diefer indeffen dennoch auf Andringen der Juden fchreitet. Als diefe die Anklage erheben, dafs Jefus unehelich geboren fei, treten zwölf fromme Männer aus dem Volke als Entlaftungszeugen auf und verfichern, dafs Maria rechtmäffig dem Jofeph verlobt worden fei (Kap. 2). Pilatus findet keine Schuld an Jefu, befragt ihn, ob er der König der Juden fei, und erhält darauf die Antwort, fein Reich fei nicht von diefer Welt (Kap. 3 vrgl. Joh. 18, 33—38). Wiederholt betheuert er keine Schuld an ihm zu finden, worauf die Juden erft den Spruch vom Abbrechen des Tempels als Anklage gegen ihn vorbringen, darnach ihn der Gotteslästerung bezichtigen, und feine Beftrafung nach dem Gefetze verlangen (Kap. 4). Nun tritt Nikodemus für den Angeklagten auf und erzählt, wie er ihn fchon im Hohenrathe vertheidigt und den Rath Gamaliels ertheilt habe (Kap. 5). Dann folgen als weitere Entlaftungszeugen ein Gichtbrüchiger, der 38 Jahre lang krank gelegen, ein Blindgeborener, ein Krüppel, ein Ausfätziger (Kap. 6), das blutflüffige Weib, welches hier Bernike genannt wird, (Kap. 7) und viele Andere, die ihn für einen Propheten erklären, feine Herrfchaft über die Dämonen und die Auferweckung des Lazarus bezeugen (Kap. 8). Pilatus will nach feiner Feftfitte Jefum freigeben,

Digitized by Google

und hält den Juden, als ſie dafür die Freilaſſung des Barabbas verlangen, eine Strafrede für ihre Halsſtarrigkeit gegenüber den ihnen erwieſenen Wohlthaten. Da ſtellen die Juden Jeſum als Aufrührer wider den Kaiſer dar, und erzählen, wie ihm ſchon die Magier als einem Könige gehuldigt, Herodes aber aus demſelben Grunde vergeblich nach dem Leben getrachtet habe. Jetzt wird Pilatus ängſtlich, wäſcht ſeine Hände in Unſchuld und ſpricht das Todesurtheil über Jeſus (Kap. 9). Es folgt die Erzählung von der Kreuzigung Jeſu, ſeinem Geſpräch mit den beiden zugleich gekreuzigten Schächern, die hier Dismas und Geſtas heiſſen, ſeinen letzten Worten, ſeinem Verſcheiden, dem Zeugniſſe des römiſchen Hauptmanns, endlich dem Begräbniſſe des Leichnams durch Joſeph von Arimathia (Kap. 10 und 11). Die folgenden Kapitel verfolgen nun den Zweck, die Wahrheit der Auferſtehung Jeſu durch den Bericht von Augenzeugen zu beglaubigen, die von den jüdiſchen Hohenprieſtern und dem Synedrium ſelbſt gerichtlich vernommen werden. Zuerſt wird Joſeph von Arimathia von den Juden gefangen geſetzt aber wunderbar befreit (Kap. 12). Dann erſcheinen die Grabeswächter vor dem Hohenrath und erſtatten Bericht von dem geöffneten Grab und der den weinenden Frauen gewordenen Engelerſcheinung (Kap. 13). Hierauf treten ein Prieſter, ein Schriftgelehrter und ein Levit als Zeugen der Himmelfahrt auf (Kap. 14). Auf den Rath des Nikodemus ſtellt das Synedrium Nachforſchungen nach dem Auferſtandenen im ganzen jüdiſchen Lande an, findet aber nur den Joſeph, welcher eingeladen wird nach Jeruſalem zu kommen und dort der jüdiſchen Obrigkeit erzählt, wie Jeſus ſelbſt ihm im Gefängniſs erſchienen ſei und ihn befreit habe (Kap. 15). Als darauf ein andrer der Sanhedriſten, Namens Levi, der Sohn des frommen Simeon, die Geſchichte von der Darſtellung Chriſti im Tempel (Luc. 2, 25 ff.), und der alte Simeon ſelbſt die Wahrheit dieſer Ausſage beſtätigt, werden die drei Augenzeugen der Himmelfahrt Jeſu noch einmal aus Galiläa herbeigeholt und jeder einzeln verhört. Hieran reiht ſich eine förmliche Discuſſion der Rabbinen über Jeſu Perſon und ein gemeinſamer Lobgeſang, mit welchem die Acten in den Handſchriften der älteren griechiſchen Recenſion ſchlieſsen. (Kap. 16).

Die Acten haben ſämmtliche vier kanoniſche Evangelien, mit Einſchluſs der kritiſch verdächtigen letzten Verſe des Marcus benutzt, und den Text derſelben zu einem einheitlichen Ganzen verwoben. Auch aus der Apoſtelgeſchichte iſt Einzelnes (vrgl. Kap. 5) entlehnt. Die Natur des Gegenſtandes brachte es mit ſich, daſs die Phantaſie des Verfaſſers von Kap. 11 an, wo er die Auferſtehung Jeſu durch

Digitized by Google

ein förmliches Zeugenverhör feftftellen läfft, freieres Spiel hatte, als in den vorhergehenden Abfchnitten. Doch ift auch hier foviel als möglich der Stoff, welchen unfre neuteftamentlichen Evangelien boten, verarbeitet; und umgekehrt fehlt es auch in den erften Kapiteln nicht an apokryphifchen Zufätzen.

Ueber den Werth des Buches theils für die Leidensgefchichte Jefu felbft, theils für die Kritik unfrer Evangelien ift neuerdings viel geftritten worden, befonders feit Tifchendorf daffelbe fchon der erften Hälfte des zweiten Jahrhunderts zugewiefen hat.

Um die Entftehung deffelben zu ermitteln, müffen wir zuerft die verfchiedenen Bearbeitungen, welche der Text im Laufe der Zeit erfahren hat, fchärfer ins Auge faffen.

Die ältere Recenfion der Pilatusacten (A bei Tifchendorf) hat zwei verfchiedene Eingänge, von denen der eine den Aeneas, einen Zeitgenoffen der Kaifer Theodofius II. und Valentinian III., als Ueberfetzer der Schrift aus dem Hebräifchen nennt, der andere in der herkömmlichen Form offizieller Procefsacten mit der Zeitbeftimmung des Gefchehenen beginnt, und den Nikodemus als Verfaffer des angeblichen hebräifchen Originals bezeichnet. Die jüngere (B bei Tifchendorf) hat dagegen nur Einen Eingang, in welchem Aeneas zu einem Zeitgenoffen Jefu gemacht wird. Derfelbe habe von dem »römifchen Toparchen« Nikodemus den Auftrag erhalten, das zur Zeit des Hannas und Kaiphas mit Chriftus Gefchehene niederzufchreiben, Nikodemus felbft aber habe die hebräifche Schrift des Aeneas ins Lateinifche übertragen. Augenfcheinlich ift die zweite Recenfion nur eine fpätere Bearbeitung der erften, die fich zu diefer wie eine fehr freie Paraphrafe verhält. Ihre Entftehung kann frühe-ftens in die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts fallen, wie fchon die Bezeichnung θεοτόκος für Maria verräth. Der Hauptunterfchied beider Recenfionen aber befteht darin, dafs die zweite der älteren, nach der herkömmlichen Eintheilung 16 Kapitel umfaffenden, Erzählung einen längeren Abfchnitt hinzufügt, in welchem die zwei von den Todten aufgeftandenen Söhne des Simeon die Höllenfahrt Chrifti, die Befiegung des Teufels, die Befreiung der von dem Teufel in der Unterwelt gefangen gehaltenen Seelen und ihre Verfetzung ins Paradies aus eigner Anfchauung erzählen (Kap. 17—27). Diefer zweite Theil der Pilatusacten, den Tifchendorf unter dem Titel Descenfus Chrifti ad inferos getrennt herausgegeben hat, gehört jedenfalls nicht zu der urfprünglichen Schrift, bildet aber mit diefer fchon in der jüngeren Recenfion ein unzertrennliches Ganze. Auch der venetia-

Digitized by Google

nische Codex (cod. C bei Tischend.), der schon mit Kap. 12 schliesst, hat am Schluss eine kurze Notiz, welche auf den Inhalt des zweiten Theiles Bezug nimmt (vrgl. Thilo a. a. O. p. 606, Tischendorf a. a. O. p. 294). Eine Reihe von sprachlichen Eigenthümlichkeiten, welche Tischendorf für die Verschiedenheit des Verfassers beider Schriften geltend gemacht hat (a. a. O. prolegg. p. LVI), ist dem Anhange grade mit der jüngeren Recension gemein und beweist, dass der spätere Redactor, welcher den Text der älteren Recension einer durchgreifenden Umgestaltung unterzog, den Anhang entweder schon vorgefunden und ebenfalls umgearbeitet oder selbständig hinzugefügt hat. Tischendorf bemerkt, dass die Stelle Luc. 23, 42, welche in den actis Pilati c. 10 genau nach Lukas angeführt wird *μνήσθητί μου κύριε ὅταν ἔλθῃς ἐν τῇ βασιλείᾳ σου* Descens. 10, (26) vielmehr mit den Worten *κύριε ὅτε βασιλεύσεις μή μου ἐπιλάθου* wiedergegeben wird. Aber auch die Recension B citirt acta Pilati c. 10 *κύριε ὅταν βασιλεύσῃς, μή μου ἐπιλάθου.* Die zweite von Tischendorf angeführte Stelle Marc. 16, 16 lautet in der Recension A c. 14, 1 wieder genau wie bei Marcus *ὁ πιστεύσας καὶ βαπτισθεὶς σωθήσεται, ὁ δὲ ἀπιστήσας κατακριθήσεται* dagegen Desc. 2, 2. *ὅστις πιστεύσῃ πρὸς αὐτὸν σωθήσεται, ὅστις δὲ οὐ πιστεύσει εἰς αὐτὸν κατακριθήσεται.* Indessen ist die Weglassung des *καὶ βαπτισθῇ* hier wohl nur zufällig, und im Uebrigen stimmt wieder der Text der Recension B mit dem des Descensus überein gr. B 14, 1: *ὅστις πιστεύσει καὶ βαπτισθῇ σωθήσεται, ὅστις δὲ οὐ πιστεύσει κατακριθήσεται.* Die Identität des Verfassers der Recension B mit dem Verfasser oder Bearbeiter des Anhangs geht also grade aus diesen Stellen hervor.

Auch sonst theilt der griechische Text des zweiten Theils durchaus die stilistischen Eigenthümlichkeiten der jüngeren Recension. Es fragt sich daher nur, ob er erst in dieser hinzugefügt ist oder einer relativ älteren Bearbeitung der Grundschrift angehört. Die in einem angeblich aus dem 5. Jahrhundert stammenden Papyrus-Palimpsest erhaltene koptische Uebersetzung, welche mit der Recension A aus einer Quelle geflossen ist, kennt ihn noch nicht, obwol dieselbe bereits die beiden Einleitungen enthält, von denen die erste, wie sich weiter zeigen wird, jedenfalls nicht in der Grundschrift stand. Dagegen findet sich der zweite Theil in allen Handschriften der lateinischen Uebersetzung (vielleicht mit Ausnahme des noch nicht verglichenen Wiener Palimpsestes aus dem 5. oder 6. Jahrhundert, dessen Tischendorf gedenkt a. a. O. S. LV. LXXIV), und zwar in zwei verschiedenen Gestalten, welche Tischendorf hintereinander abgedruckt hat (Descensus Christi ad inf. latine A p. 368—395; latine B p. 396—412).

Digitized by Google

Die beiden lateinifchen Texte des zweiten Theils find unabhängig von einander aus dem Griechifchen überfetzt; keiner von beiden aber kann direct aus dem jetzt vorliegenden, vom Verfaffer der jüngeren Recenfion (B) herrührenden griechifchen Texte des Anhangs gefloffen fein. Der (zuerft von Tifchendorf veröffentlichte) lateinifche Text B findet fich in denfelben Handfchriften, nach welchen Tifchendorf den erften Theil der lateinifchen Acten conftituirt hat (p. 312—367): die von denfelben überlieferte Textgeftalt entfpricht im erften Theile genau der älteren, griechifchen Recenfion. Nur der Schlufs (Kap. 16, 4 von den Worten γινώσκοντες γνώσεσθε an) ift weggelaffen und durch eine weit kürzere Schlufsformel erfetzt. Dagegen enthalten die Handfchriften, aus welchen die in den älteren Drucken allein wiedergegebene lateinifche Recenfion des Anhanges gefloffen ift, fchon in den nächft vorhergehenden Kapiteln des erften Theiles der Acten einen von der älteren griechifchen Recenfion wefentlich abweichenden Text. Während diefelben bis gegen Ende von Kap. 10 des erften Theils offenbar diefelbe Ueberfetzung wiedergeben wie die Handfchriften des Textes B, nur hie und da (Kap. 6—8; Kap. 11 zu Anfang) mit einigen Zufätzen aus unfern kanonifchen Evangelien erweitert, zeigen fie am Schluffe von Kap. 11 an, wo übereinftimmend mit der jüngern griechifchen Recenfion der Antheil des Nikodemus an der Beftattung des Leichnams Jefu erwähnt wird, eine wefentlich abweichende Texgeftalt. Jedenfalls liegt etwa von der Mitte des 12. Kapitels an eine felbftändige Ueberfetzung aus dem Griechifchen zu Grunde, deren Original von der älteren griechifchen Recenfion (Gr. A) nicht unerheblich abwich und etwa in der Mitte zwifchen diefer und der jüngern griechifchen Recenfion geftanden haben mufs. Im zweiten Theile (Kap. 17—27) ift nun das Verhältnifs der Texte das gleiche. Obwol wir hier nicht wie zum erften Theile den griechifchen Text der älteren Recenfion vergleichen können, fo bildet doch der lateinifche Text B in allen feinen Theilen ein einheitliches Ganzes, welches auf ein beide Theile der Acten umfaffendes griechifches Original zurückweift. Gewiffe Eigenthümlichkeiten, welche Lat. B mit Gr. A abweichend von Gr. B und Lat. A gemein hat, finden auch im zweiten Theile fich wieder (z. B. 17, 6 der Name des Berges Malech, vrgl. 14, 1. 15, 1. 16, 2., während Gr. B und Lat. A überall dafür den Oelberg nennen). Die Darftellung weicht fehr erheblich von dem griechifchen Texte des Anhangs ab, namentlich am Anfange (Kap. 17) und am Schlufs (Kap. 27). In den mittlern Kapiteln (Kap. 18—26) bietet die lateinifche Ueberfetzung B einen

Digitized by Google

ſtark verkürzten Text, welcher die Vergleichung erſchwert; doch finden ſich auch hier manche Abweichungen in der Erzählung, namentlich erſcheinen die beiden Texten gemeinſamen Stücke groſsentheils in ganz anderer Ordnung. Dagegen beſolgt der lateiniſche Text A nicht nur genau dieſelbe Ordnung der Erzählung wie der Grieche, ſondern ſteht demſelben auch in der Derſtellung und im Wortgefüge bedeutend näher, wenn er gleich vielſach ausführlicher als dieſer iſt und manches Eigene bietet. Ein Theil dieſer ihm eigenthümlichen Stücke mag ſpätere Zuthat ſein, wie namentlich die beiden in den andern Texten fehlenden Kapitel am Schluſs (Kap. 28, 29), von welchen das letzte den aus den actis Petri et Pauli bekannten Brief des Pilatus an Claudius mittheilt; anderwärts dagegen ſcheint der Grieche ebenſo wie öfters im erſten Theile der Acten einen ausführlicheren Text zu excerpiren. Auch Euſebios von Alexandrien, ein Schriftſteller des 5. oder 6. Jahrhunderts, deſſen Feſthomilien den zweiten Theil unſrer Pilatusacten ſtark benutzen und paraphraſiren, hatte einen Text vor ſich, der dem lateiniſchen Text A bedeutend näher ſtand als dem unſerer griechiſchen Handſchriften. Drei dieſer Homilien ſind unter dem Namen des Euſebios von Emeſa von Auguſti (Euſebii Emeſeni quae ſuperſunt opuscula graeca Elberfeld 1829) herausgegeben und von Thilo im Commentar zum Evangelium des Nikodemus verwerthet; eine vierte hat Thilo ſpäter wieder aufgefunden und veröffentlicht (Ueber die Schriften des Euſebius von Alexandrien und des Euſebius von Emeſa Halle 1832); der Text derſelben bietet ganz die nämlichen ſchon von Thilo im Codex Apocryphus (p. 707 u. ö.) an den ſchon früher bekannten Homilien bemerkten Erſcheinungen dar.

Dieſes Verhältniſs der verſchiedenen Texte zu einander ſchlieſst die Annahme aus, daſs der Anhang (Kap. 17—27) erſt von dem Verfaſſer der jüngeren griechiſchen Recenſion ſelbſtändig hinzugefügt ſei. Vielmehr wurde derſelbe von dem Bearbeiter ſchon vorgefunden und in ſeine Redaction des Textes mit einbezogen. Daſs wir keine griechiſche Handſchrift der älteren Recenſion, welche den Anhang enthält, mehr beſitzen, beweiſt nicht, daſs derſelbe dieſer Recenſion überhaupt fremd war (denn das von Lat. B vorausgeſetzte griechiſche Original gehörte ihr zuverläſſig an), ſondern nur, daſs er nicht zu dem urſprünglichen Buche gehört hat, und daher nur in einem Theile der Handſchriften Aufnahme fand. Ganz ähnlich verhält es ſich aber auch mit dem vorangeſchickten Prologe *ἐγὼ Ἀνανίας προτίκτωρ ἀπὸ ἐπάρχων κτλ.* Derſelbe findet ſich ebenfalls

Digitized by Google

nur bei einigen wenigen Zeugen der älteren Recenſion, nämlich in einer einzigen griechiſchen Handſchrift (Codex C bei Tiſchendorf, A bei Thilo), in der koptiſchen Ueberſetzung und in einigen lateiniſchen Handſchriften (vrgl. Tiſchendorf S. LVII flg. 312 ff.). Wir werden daher annehmen dürfen, daſs der Verfaſſer des Prologs zugleich den zweiten Theil dem älteren Werke hinzugefügt hat, ohne daſs es ihm indeſſen gelungen wäre, den urſprünglichen Text völlig zu verdrängen. Was Tiſchendorf (a. a. O. p. LXI sq.) hiergegen einwendet, reicht nicht aus um eine Vermuthung zu widerlegen, zu deren Begründung ſo Vieles zuſammentrifft. Die angebliche Ueberſetzung aus dem Hebräiſchen, deren der Prolog gedenkt, erwieſe ſich hiernach wie in ähnlichen Fällen als eine Fiction, durch welche der Bearbeiter ſeinem gegenüber der Grundſchrift beträchtlich erweiterten Werke den Schein eines hohen Alterthums geben wollte.

Wie tief dieſe Bearbeitung im Uebrigen in das vorgefundene Textgefüge eingegriffen habe, läſſt ſich nur vermuthungsweiſe beſtimmen. Aus der Beſchaffenheit des lateiniſchen Textes A könnte man vielleicht ſchlieſsen, daſs die älteſte Schrift ſich nur bis Kapitel 11 erſtreckt habe, bis zu welchem der Text in den lateiniſchen Handſchriften weſentlich übereinſtimmend überliefert war. Bis eben dahin ſchmiegt die Erzählung der Acten ſich möglichſt an die Ueberlieferung unſrer kanoniſchen Evangelien an, während mit Kap. 12 ein neuer Abſchnitt beginnt. Derſelbe verfolgt weſentlich denſelben Zweck, dem auch der Anhang dient, die Wahrheit der Auferſtehung Jeſu zu beglaubigen. Die ſchriftlichen Mittheilungen des Leucius und Charinus ſchildern allerdings zugleich die Höllenfahrt Chriſti, die Feſſelung Satans und die Befreiung der gefangenen Seelen, und zwar mit einer Ausführlichkeit, welche dem nächſten Zwecke einer Beglaubigung der Auferſtehung Jeſu durch zwei aus der Unterwelt zurückgekehrte Todte fernzuliegen ſcheint. Dieſe Inconſequenz würde ſich aber durch die Annahme erklären, daſs der Bearbeiter, welcher den Anhang hinzufügte, für denſelben eine ältere Schrift benutzte, die urſprünglich mit den Pilatusacten gar nichts zu thun hatte. Hierfür ſpricht ſchon die Einkleidung unſrer Erzählung, daſs eine Schrift des Leucius und Karinus verleſen wird. Ferner ſprechen hierfür eine Reihe von Spuren, die grade in dieſem Abſchnitte auf gnoſtiſchen Urſprung zu deuten ſcheinen, während der ganze erſte Theil offenbar niemals von der Hand eines Gnoſtikers berührt worden ſein kann. Endlich kommt hinzu, daſs wenigſtens in der neuerdings ans Licht gezogenen lateiniſchen Recenſion B der Zuſammenhang dieſes Theils mit dem unmittelbar Vor-

Digitized by Google

hergehenden enger ift, als in den bisher bekannt gewefenen Texten. Die drei Männer, welche Zeugen der Himmelfahrt Jefu gewefen find, Addas, Phineas und Egias (Aggäus), berichten hier, dafs fie einer grofsen Menge Auferftandener begegnet feien, unter denen fich auch zwei ihrer Freunde, Leucius und Karinus, befunden hätten. Auf Befragen hätten diefelben bezeugt, dafs Chriftus, als er die Pforten des Todes überwältigte, auch fie von den Todten erweckt und ihnen den Befehl ertheilt habe, eine beftimmte Zeit an den Ufern des Jordan zu wandeln; doch dürften fie nur, wenn es der heilige Geift ihnen erlaube, Andern fichtbar werden und mit ihnen reden. Kaiphas und Hannas erklären fich darauf bereit dem Zeugniffe diefer Auferftandenen zu glauben, wenn fie diefelben mit eigenen Augen fehen würden. Funfzehn Männer, welche Augenzeugen des Begräbniffes der Beiden waren, werden abgefchickt, und bezeugen, ihre Gräber feien geöffnet und leer. Nun gehen Addas, Phineas, Aggäus, Nikodemus und Jofeph als neue Gefandfchaft an fie ab. Nach langem vergeblichem Suchen in der Jordansau und im Gebirge finden fie auf dem Berge der Himmelfahrt zwölftaufend pfalmenfingende Auferftandene, die ihnen den Befcheid geben, Leucius und Karinus feien in ihre Häufer zurückgekehrt. Man trifft fie dort im Gebet verfunken, führt fie in die Synagoge, befchwört fie (per deum Heloi et per deum Adonai et per legem et prophetas), den Hergang ihrer Auferftehung wahrheitsgetreu zu berichten. Darauf verlangen fie durch Zeichen — denn das Reden ift ihnen vom heiligen Geifte verwehrt — Pergament und Tinte, jeder fchreibt in einer eigenen Zelle feine Erlebniffe nieder, als fie fertig find, rufen beide wie aus einem Munde Amen. Karinus giebt fein Pergament an Hannas, Leucius an Kaiphas, fie grüssen, gehen hinaus und kehren wieder in ihre Gräber zurück. Annas und Kaiphas beginnen heimlich zu lefen, das Volk aber verlangt unwillig die öffentliche Vorlefung, mit welcher Addas, Phineas und Aggäus betraut werden (Kap. 17). Nun wird zuerft die Schrift des Karinus (18 — 26) verlefen. Als die Juden fie vernommen, fallen alle auf ihr Angeficht und brechen in lautes Wehklagen darüber aus, dafs fie unfchuldiges Blut vergossen. Nach dreitägigem Faften fchreitet man zur Verlefung der zweiten Schrift, der des Leucius. Diefelbe ftimmt buchftäblich mit der anderen überein. Die Verfammlung geräth in Beftürzung, vierzig Tage und vierzig Nächte trauert fie in Erwartung des göttlichen Strafgerichts; dennoch aber bekehren die Juden fich nicht (Kap. 27).

Wenn diefe Erzählung urfprünglich nicht von demfelben Ver-

Digitized by Google

faffer herrührt, wie die nächftvorhergehenden fünf Kapitel, so hat der Ergänzer fich wenigftens fehr eng an den Plan feiner Vorlage angefchloffen. Die beiden anderen Texte weichen von diefer Darftellung in Einzelheiten ab, im Ganzen geben hier (Kap. 17 und 27) beide nur einen Auszug. Am dürftigften ift der griechifche Text, der lateinifche Text A fteht etwa in der Mitte. Bemerkenswerth ift, dafs der griechifche Text die beiden Zeugen der Höllenfahrt Chrifti als Söhne jenes Simeon bezeichnet, welcher einft das Kind Jefus in feine Arme nahm; die Namen der beiden Simeonföhne erwähnt er nicht. Der lateinifche Text B nennt die Beiden dagegen Leucius und Karinus, und weifs nichts davon, dafs diefelben Söhne des Simeon feien: dafür tritt im Vorhergehenden (Kap. 16) hier ebenfo wie in der älteren griechifchen Recenfion ein Rabbi Levi als Zeuge auf, welcher als Sohn des Simeon bezeichnet wird, und diefer felbft mufs nach derfelben Darftellung das Zeugnifs fenies Sohnes bekräftigen, ift alfo noch am Leben, während die jüngere griechifche Recenfion ihn mit feinen beiden Söhnen von den Todten auferftehen läfst und die Erzählung von jenem Levi mit Stillfchweigen übergeht. Der lateinifche Text A endlich combinirt beide Berichte: Die beiden Zeugen der Höllenfahrt heifsen hier wie bei B Leucius und Karinus, und werden zugleich wie im Griechifchen als Söhne des Simeon bezeichnet. Die Erzählung von dem Zeugniffe des Levi und des Simeon findet fich auch hier, die Angabe des Griechen dagegen, dafs Simeon felbft mit feinen Söhnen von den Todten auferftanden fei, ift folgerichtig geftrichen.

Diefes Textverhältnifs ift um fo merkwürdiger, da die Erzählung von Chrifti Höllenfahrt felbft (Kap. 18—26), wie fchon bemerkt wurde, in der lateinifchen Recenfion A in relativ urfprünglicherer Geftalt vorliegt, als in der lateinifchen Recenfion B; dagegen läfft fich allerdings die Vermuthung, dafs die Ergänzung der Grundfchrift ftatt mit Kap. 17 fchon im 12. Kap. begonnen habe, durch die Handfchriften der älteren griechifchen Recenfion, welche, foweit fie vollftändig erhalten find, fämmtlich mit Kap. 16 fchliefsen, nicht begründen. Indeffen verdient es Beachtung, dafs einige Codices der jüngeren griechifchen Recenfion vor den Worten *τῆς κυριακῆς οὖν διαφωσκούσης* (Kap. 12) einen Einfchnitt machen. Cod. B (Paris. D bei Thilo) hat hier die Unterfchrift: *τέλος τῶν ἁγίων πάθων καὶ ἀρχὴ τῆς ἀναστάσεως αὐτοῦ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ.* Codex C (Thilo's. cod. Venet.) läfst die ganze zweite Hälfte des Buchs von *τῆς κυριακῆς οὖν διαφωσκούσης* an weg, während dieselbe umgekehrt in anderen Handfchriften als felbftändige Schrift unter eigenem Titel erfcheint (Thilo, a. a. O. prolegg., p. CXXXI).

Digitized by Google

Hiernach haben wir in unſeren gegenwärtigen Pilatusacten folgende Beſtandtheile zu ſcheiden:

1. Die Grundſchrift, welche mit den Worten *ἐν ἔτει πεντεκαιδεκάτῳ* begann. Sie umfaſste jedenfalls die 11 erſten Kapitel; ob ſie ſich bereits bis zu Ende von Kap. 16 erſtreckte, läſst ſich nicht mehr mit Sicherheit ausmachen. Sie gab ſich für ein urſprünglich in hebräiſcher Sprache abgefaſstes Werk des Nikodemus aus.

2. Eine unter dem Namen des »Leucius und Charinus« verbreitete Schrift über die Höllenfahrt Chriſti und die Befreiung der in Satans Gewalt gehaltenen Seelen.

3. Die Bearbeitung des Ananias oder Aeneas unter den Kaiſern Theodoſius und Valentinian, welche jedenfalls den erſten Prolog *(ἐγὼ Ἀνανίας κτλ.)* und die Kapitel 17—27, unter Einverleibung der vorher erwähnten Schrift, vielleicht aber auch Kap. 12—16 hinzufügte.

Hierzu kommt 4. die zweite Bearbeitung, früheſtens aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, welche ohne weſentlich Neues zu bieten, das Buch des Ananias vielfach umgeſtaltete und ſich für eine auf Befehl des »römiſchen Toparchen« Nikodemus von einem Juden Aeneas verfaſste, von Nikodemus ins Lateiniſche überſetzte Schrift ausgab, und 5. der in einem Theile unſerer lateiniſchen Handſchriften von Kap. 12—29 vorliegende Text, welcher zwiſchen dem dritten und vierten etwa die Mitte hält und am Ende zwei weitere Kapitel hinzufügt.

Die weitere kritiſche Unterſuchung hat es nur noch mit den drei erſtgenannten Schriften zu thun.

Die Bearbeitung des Ananias giebt ihre Zeitbeſtimmung ſelbſt in dem mehrerwähnten Prolog. Ananias ſagt dort, daſs er die von den Juden zur Zeit des Pontius Pilatus verfaſsten Proceſsacten Jeſu *(τὰ ὑπομνήματα τὰ κατὰ τὸν καιρὸν πραχθέντα ἐπὶ τοῦ δεσπότου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ ἃ κατέθεντο οἱ Ἰουδαῖοι ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου)* in hebräiſcher Schrift gefunden und ins Griechiſche übertragen habe *ἐπὶ τῆς βασιλείας τοῦ δεσπότου ἡμῶν Φλαβίου Θεοδοσίου, ἔτους ἑπτακαιδεκάτου καὶ Φλαβίου Οὐαλεντινιανοῦ τοῦ ἕκτου* (cod. *τοῦ ἕκτου) ἐν ἰνδικτιῶνι θ'*. Die koptiſche Ueberſetzung beſtätigt das ſiebenzehnte Jahr des Theodoſius, nennt aber das fünfte Valentinians. Die lateiniſchen Handſchriften geben das achtzehnte Jahr des Theodoſius an und haben ſtatt *Οὐαλεντινιανοῦ τοῦ ἕκτου* einfach Valentiniano Auguſto ohne Zahl. Es fragt ſich nun, ob dieſe Angabe ſich auf Theodoſius II. und Valentinian III., wie Tiſchendorf (a. a. O. prolegg. p. LXVI. sq.) annimmt, oder auf Theodoſius I. (und Valentinian II.) wie Scholten will (Die älteſten Zeugniſſe betref-

Digitized by Google

fend die Schriften des N. T., deutfch von Manchot, S. 175.) beziehe. Gutfchmid, welchen ich über diefe Frage zu Rathe zog, theilt mir Folgendes mit:

»Zu der Zeit, wo ein Theodofius und ein Valentinian nebeneinander regiert haben, trifft die neunte Indiction dreimal ein: 1) 1. September 380 bis dahin 381, 2) 1. September 425—426, 3) 1. September 440—441. Man mufs von der Indiction ausgehen, weil im gewöhnlichen Leben nach diefer gerechnet worden ift, was von den Kaiferjahren nicht gilt. Diefe find erft durch Rechnung gefunden und bei ihnen konnte leichter ein Verfehen mit unterlaufen. Ein 17. oder 18. Jahr Theodofius I. giebt es nicht, da derfelbe noch vor Ablauf von 16 Jahren geftorben ift. Nun fällt allerdings ein Theil des 5. fowie des 6. Regierungsjahrs Valentinians II. mit der 9. Indiction zufammen, und es wäre denkbar, dafs man fich bei Berechnung der Jahre des Theodofius um einen vollen Indictionencyklus verfehen, das 17. oder 18. ftatt das 2. oder 3. Jahr genannt hätte. Aber dies ift unmöglich. Im Jahre 380—381 war Valentinian II. nur Mitregent des Gratianus, der als an Rang der Erfte der drei Augufti nothwendig hätte genannt werden müffen. Von den Confulatsjahren der beiden betreffenden Kaifer kann keine Rede fein, da diefe nur drei, beziehungsweife vier Mal das Confulat bekleidet haben. — Theodofius II. ift im Jahre 439 zum 17. Mal, Valentinian III. im Jahre 440 zum 5. Mal Conful gewefen, und diefe Charakterismen ändern fich erft nach Ablauf des Jahres 443. In diefe Zeit fällt nun allerdings eine neunte Indiction, und in der That werden auf den Münzen die Kaifer auch in den Jahren nach dem Jahre, in welchem fie Eponymen gewefen, noch mit der Nummer des betreffenden Confulats bezeichnet, allein nur in Verbindung mit den Imperatorjahren. Dafs man im gewöhnlichen Leben diefe Art der Bezeichnung der Confulate zur Zeitbeftimmung ftatt der Regierungsjahre gebraucht haben follte, ift unerhört. Somit ift auch das Jahr 440—441 ausgefchloffen. — Das 17. Regierungsjahr des Theodofius II. lief vor Beginn der 9. Indiction ab, dagegen fällt diefe mit dem 18. theilweife zufammen. Valentinian III. ift im Laufe des Jahrs 424 vom byzantinifchen Hofe im Nobiliffimat anerkannt, Mitte October 424 zum Cäfar und am 23. October 425 zum Auguftus ernannt worden. Wäre von einem diefer letzten Termine an gerechnet, fo könnte das 6. Jahr nur ein Schreibfehler für das 2. Jahr fein. Allein die Bezeugung ift zu gut, als dafs man ohne Willkür eine folche Aenderung vornehmen dürfte. Es fcheint in der That eine nur aus den Verhältniffen jener Zeit erklärbare andere Rechnung

Digitized by Google

vorzuliegen. Wir wiffen aus Olympiodor, dafs Valentinian III. fchon von feinem Oheim Honorius zum Nobiliffimus erklärt worden ift. Sicher ift nur, dafs dies zwifchen 419 und 423 gefchah, höchft wahrfcheinlich, dafs dies gleichzeitig mit der Erhebung feiner Mutter Placidia zur Augufta, d. h. am 8. Februar 421 erfolgt ift. Wer die Regierungsjahre Valentinians III. von diefem Termine an rechnete, für den lief fein 5. Regierungsjahr vom 8. Februar 425 bis eben dahin 426. Das 18. Jahr des Auguftus Theodofius, das 5. des Nobiliffimus Valentinianus III. und die 9. Indiction find die zutreffenden Charakterismen für den Zeitraum vom 1. September 425 bis 7. Februar 426. Im Laufe diefes Zeitraums fällt die Ernennung Valentinians III. zum Auguftus. Wäre die Datirung nach diefer erfolgt, fo bliebe fie ein Räthfel, und es wäre fchlechterdings nicht abzufehen, warum nicht das erfte Jahr Valentinians genannt worden wäre, in der Weife, wie fonft immer gerechnet wird. Ganz anders fteht die Sache, wenn man annimmt, dafs die Datirung in die Zeit vor dem 23. October 425 fällt. Damals gab es keinen Kaifer des Abendlandes, da der Ufurpator Johannes als Tyrannus galt und vom byzantinifchen Hofe nicht anerkannt wurde. Ein anderer Vertreter für das abendländifche Reich als der Knabe Valentinian war nicht da, wer alfo legitimiftifch rechnete, konnte nicht anders als nach der erften Erhebung deffelben datiren. Hiernach find die Zahlen 18 für Theodofius, 5 für Valentinian und 9 für die Indiction die richtigen und paffen einzig und allein auf die Zeit vom 1. September bis 23. October 425.«

Durch vorftehende Ausführung ift die Zeit der Bearbeitung beftimmt. Dafs beide Ziffern des griechifchen Textes, die eine nach dem Lateinifchen, die andere nach dem Kopten geändert werden müffen, wird um fo weniger Bedenken erregen, da nur eine einzige griechifche Handfchrift die Zeitangabe bewahrt hat. Die gewonnene Zeitbestimmung beweift übrigens aufs Neue, dafs der Prolog nicht zu der urfprünglichen Schrift gehört haben kann. Denn das Vorhandenfein desfelben wird bereits im Jahre 375 oder 376 von Epiphanios bezeugt (haer. 51, 1, vrgl. meine Quellenkritik S. 30), um die noch älteren Zeugniffe, die man bei Juftin, Tertullian und Eufebios hat finden wollen, hier noch völlig aufser Betracht zu laffen. Selbft die Regierungszeit Theodofius des Grofsen (379—395), in welche Scholten die Entftehung des Buches verlegt, wäre um feiner Benutzung durch Epiphanios willen zu fpät.

Weit fchwieriger ift die Abfaffungszeit der Grundfchrift zu beftimmen. Tifchendorf (a. a. O. proll. p. LXII. sqq. Wann

Digitized by Google

wurden unſere Evangelien verfaſst, 4. Aufl. S. 82. ff.) hat aus der angeblichen Benutzung der Acten bei Juſtin dem Märtyrer und Tertullian den Beweis führen wollen, daſs dieſelben ſchon am Anfang des 2. Jahrhunderts vorhanden waren, und dieſes frühe Vorhandenſein einer Schrift, welche bereits alle vier kanoniſchen Evangelien kennt, und insbeſondere auch das vierte ſtark benutzt, als ein Hauptargument für die Abfaſſung ſämmtlicher kanoniſchen Evangelien noch im erſten chriſtlichen Jahrhunderte geltend gemacht. Dem gegenüber haben Hilgenfeld (Evangelien Juſtins S. 173. 241 flg. Zeitſchr. f. wiſſenſchaftl. Theologie 1865 S. 340 fl.) und Volkmar (Ueber Juſtin den Märtyrer S. 40. Urſprung unſerer Evangelien S. 80 ff.) angenommen, daſs die aus Johannes entnommenen Abſchnitte der Acten nicht der Grundſchrift, ſondern erſt einer ſpäteren Bearbeitung angehören, ohne jedoch die Zeugniſſe Juſtins und Tertullians zu beanſtanden (vrgl. auch Holtzmann im Bibellexikon 1, 172, Artikel Apokryphen des N. T.). Im Gegentheil ſuchte Volkmar grade mit dem Umſtande, daſs beide Kirchenväter nichts Johanneiſches in ihren (angeblichen) Citaten aus den Acten erwähnen, die Annahme zu begründen, daſs der urſprüngliche Kern derſelben ſich nur an die ſynoptiſche Ueberlieferung angeſchloſſen habe. Indeſſen hat dieſe Auskunft wenig Wahrſcheinlichkeit. Denn während die Kreuzigung und Auferſtehung vorwiegend nach den Synoptikern erzählt wird, lehnt ſich der ganze Bericht über die Gerichtsverhandlung vor Pilatus an die johanneiſche Darſtellung an und es bleibt im günſtigſten Falle eine bloſse Hypotheſe, daſs grade dieſer ganze Theil der Acten eine »ſpätere Ausſpinnung« ſei. Dagegen haben ſchon Gieſeler (Kirchengeſchichte 4. Aufl. I, 1 pag. 81) und Weitzel (die chriſtliche Paſſahfeier S. 248 f.) und neuerdings beſonders eingehend Scholten (a. a. O. S. 157 ff.) das Vorhandenſein der Acten zur Zeit jener Kirchenväter überhaupt ins Bereich der Sage verwieſen, und letzterer hat nach dem Vorgange Hilgenfelds (Zeitſchrift für wiſſenſchaftl. Theologie a. a. O.) gegen Tiſchendorf den Beweis angetreten, daſs das, was Juſtin und Tertullian aus ihren angeblichen Acten des Pilatus berichten, mit dem Inhalte unſrer gegenwärtigen Schrift nicht einmal zuſammenſtimme. Der letzterwähnte Umſtand fällt allerdings ſchwer in's Gewicht.

Juſtin erwähnt an zwei Stellen die »Acten« unter Pontius Pilatus *τὰ ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου γενόμενα ἄκτα,* aus welchen die Kaiſer ſich über Chriſtus unterrichten könnten (*μαθεῖν δύνασθε,* Apolog. 1, 35. 48 vrgl. 38). Aber was er mit Berufung auf dieſe angebliche Urkunde anführt, iſt mit Ausnahme weniger Züge, die ſich jedoch in

unfern Pilatusacten ebenfowenig finden, den fynoptifchen Evangelien entlehnt. Und auch das, was er aus den letzteren anführt, konnten die Kaifer keineswegs alles in unfern Pilatusacten lefen. Kapitel 35 ift die Erzählung, dafs die Juden Jefum auf den Richtftuhl gefetzt und ihm zugerufen hätten »Richte uns« wol aus Jef. 58, 2, die Durchbohrung der Hände und Füfse aus ψ 21, 17 entlehnt, die Verloofung der Kleider Jefu dagegen aus unfern Synoptikern (Matth. 27, 35. Marc. 15, 24. Luc. 23, 34); kein einziger diefer Züge findet fich in unfern Pilatusacten. Kapitel 48 beruft fich Juftin auf die »Acten« unter Pilatus für die Angabe, dafs Jefus alle Krankheiten geheilt und Todte auferweckt habe, worin er eine Erfüllung des Spruchs Jef. 35, 5. 6 erblickt; aber das die verfchiedenen Wunder aufzählende Citat ift aus diefer Prophetenftelle und Matth. 11, 5 combinirt: »Bei feiner Ankunft wird der Lahme fpringen wie ein Hirfch, und die Zunge des Stummen wird geläufig fein: Blinde werden fehen und Ausfätzige rein werden und Todte auferftehen und wandeln«. Der Verfuch Tifchendorf's, jede Einzelheit diefes Citats durch unfere gefta Pilati zu belegen, fcheitert fchon daran, dafs letztere einerfeits verfchiedene bei Juftin nicht erwähnte Arten von Krankenheilungen aufzählen, andererfeits keines Stummen und nur einer einzigen Todtenerweckung gedenken. Auch Kap. 38, wo Tifchendorf in den Worten »wie ihr erfahren könnt«, ebenfalls ein Citat aus unferen Acten erblicken will, bieten diefelben nichts Verwandtes. Die Worte »Als er gekreuzigt war, verdrehten fie die Lippen, fchüttelten die Köpfe und fprachen: Der da Todte auferweckt hat, rette fich felbft« fcheinen vielmehr aus ψ. 22, 8. Matth. 27, 39 ff. Marc. 15, 29 ff. frei combinirt; höchftens könnte man hier noch an die Benutzung eines von Juftin neben unferen Synoptikern gebrauchten unkanonifchen Evangeliums denken, welches aber ficherlich mit unferen Pilatusacten nicht das Geringfte gemein hatte.

Aehnlich fteht es mit der vermeintlichen Benutzung unferer Hypomnemata durch Tertullian (Apolog. 21). Derfelbe erzählt dort die wunderbaren Umftände des Verhörs, der Kreuzigung, Auferftehung und Himmelfahrt Jefu und fchliefst mit den Worten »dies alles hat Pilatus, der felbft fchon im Gewiffen Chrift geworden war, dem damaligen Kaifer Tiberius über Chriftus berichtet«. Aber Alles, was Tertullian hier erwähnt, fteht in den kanonifchen Evangelien und in der Apoftelgefchichte zu lefen, und wenn fich das Meifte davon auch in unferen Pilatusacten wiederfindet, fo erklärt fich dies aus dem einfachen Grunde, dafs letztere ja ebenfalls vorzugsweife aus den

Digitized by Google

Evangelien geflossen sind. Tertullian erwähnt auch nicht einen einzigen Zug, welcher den Pilatusacten eigenthümlich wäre, wohl aber Einiges, wovon in diesen nichts steht: so spielt er auf das bei Jesus unterlassene Beinbrechen (Joh. 19, 31 ff.) mit den Worten an Spiritum cum verbo dimisit praevento carnificis officio und erzählt (nach Act. 1, 3 ff.) von einem vierzigtägigen Verkehr Jesu mit seinen Jüngern zwischen Auferstehung und Himmelfahrt, welche letztere Angabe unmöglich, wie Tischendorf will, aus dem Befehle, welchen der Auferstandene in unseren Acten dem Joseph von Arimathia ertheilt (Kap. 15 zu Ende) geflossen sein kann.

Sind aber unsere gegenwärtigen Acten von Justin und Tertullian jedenfalls nicht benutzt, so kann die Frage entstehen, ob den Angaben dieser Kirchenväter nicht irgend ein anderes Schriftstück zu Grunde liege. Diese Meinung ist neuerdings von Nicolas aufgestellt worden (études sur les évangiles apocryphes, Paris 1866, p. 355 ff.). Nicolas will die von Justin und Tertullian angeblich citirte Schrift in der bei Tischendorf (evangelia apocr. p. 413 sq.) abgedruckten *ἀναφορὰ Πιλάτου* wiederfinden, welche er für eins der ältesten Apocryphen des N. T. erklärt. Aber die eine Meinung ist so irrig wie die andere. Allerdings giebt sich die *ἀναφορά* als einen officiellen Bericht, und entspricht daher, wie Nicolas richtig gegen Tischendorf einwendet, den Voraussetzungen Justins und Tertullians jedenfalls besser als unsere Pilatusacten. Aber eine genauere Betrachtung des Schriftstücks zeigt, dass es noch erheblich jünger als letztere ist. Schon die einleitenden Worte besagen, dass es nur ein von Pilatus selbst verfasstes Begleitschreiben sein will, mit welchem er dem Kaiser unsere Pilatusacten übersendet [1]). Die *ὑπομνήματα* werden hier ausdrücklich von der *ἀναφορά* unterschieden; dass aber unter jenen eben unsere Pilatusacten gemeint sind, zeigt nicht blos der Titel, sondern auch der Umstand, dass in den Handschriften, welche die *ἀναφορά* enthalten, dieselbe den Acten meist angehängt ist. Hiermit stimmt auch der Inhalt der *ἀναφορά* völlig überein, welcher handgreiflich aus den Acten geschöpft ist, wie schon die auch hier erwähnte Anklage der Juden, dass Jesus den Sabbat verletzt habe und die Zusammenstellung der am Sabbat von ihm verrichteten Heilungen zeigt. Endlich aber verräth die von dem ein-

[1]) *ἐν ἐκείναις ταῖς ἡμέραις σταυρωθέντος τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου ἡγεμόνος τῆς Παλαιστίνης καὶ τῆς Φοινίκης ταῦτα ἐν Ἱεροσολύμοις γέγονεν τὰ ὑπομνήματα τὰ κατὰ τοῦ κυρίου πραχθέντα ὑπὸ τῶν Ἰουδαίων. ὁ οὖν Πιλάτος μετ' οἰκείας αὐτοῦ ἀναφορᾶς ἐξέπεμψεν αὐτὰ τῷ Καίσαρι ἐν τῇ Ῥώμῃ γράψας οὕτως.*

Digitized by Google

fachen Stile der Acten auffallend abstechende schwülstige Schreibweise den späteren Nachahmer.

Weit eher könnte man an irgend ein anderes Schriftstück denken, welches als Bericht des Pilatus an den Kaiser bei den Christen umlief. Wir haben deren aufser der eben besprochenen ἀναφορά noch mehrere in griechischer und lateinischer Sprache. Das älteste dieser Documente ist der Brief des Pilatus an Kaiser Claudius, welches den griechischen Acten des Petrus und Paulus einverleibt ist (bei Thilo, acta Petri et Pauli fasc. I, p. 26 sq. Tischendorf, acta app. apocr., p. 16 sq.). Derselbe ist auch in lateinischer Ueberfetzung erhalten und findet sich theils in dem lateinischen Texte der Acten des Petrus und Paulus (dem sogenannten Marcellus), den Thilo aus einer Wolfenbütteler Handschrift in seiner Ausgabe abgedruckt hat, theils in der unächten ἀνακεφαλαίωσις am Schlusse des 5. Buches des Pseudo-Hegesipp über den jüdischen Krieg, theils endlich auch als Anhang der acta Pilati in mehreren lateinischen Handschriften derselben [1]). Wohl zu unterscheiden hiervon ist die lateinische epistola Pilati ad Tiberium [2]). Von letzterer, einem sehr späten Machwerk, kann hier keine Rede sein. Dagegen bietet der Brief des Pilatus an Claudius mindestens ebensoviel Berührungspunkte mit Justin und Tertullian, wie unsere acta Pilati. Wie bei Justin, so werden auch hier die von Jesu vollbrachten Heilungen aufgezählt: Pilatus sieht ihn Blinde sehend machen, Ausfätzige reinigen, Gelähmte heilen, Dämonen austreiben, Todte erwecken. Wie ferner bei Tertullian Jesus durch den Neid der jüdischen Oberen überliefert wird, so heifst es auch hier φθόνῳ οἱ ἀρχιερεῖς κατ' αὐτοῦ κινούμενοι ἐκράτησαν καὶ ἐμοὶ αὐτὸν παρέδωκαν. Ebenso wie dort wird auch hier die Geschichte mit den Grabeswächtern und die jüdische Sage, dafs die Jünger Jesu den Leichnam gestohlen hätten, berichtet und wenn es bei Tertullian heifst, Pilatus sei selbst im Herzen Christ gewesen, so stimmt hiermit die offenbare Parteinahme des Pilatus für Christus und die schliefsliche Bemerkung desselben, er habe dies berichtet, damit der Kaiser den jüdischen Lügen keinen Glauben schenke, sogar noch besser als die Darstellung in unsern Acten überein. Auch dafs Tertullian Manches berichtet, was der Brief nicht enthält und umgekehrt der Brief Manches von Tertullian Uebergangene bietet, liefse sich unter der Voraussetzung, dafs Tertullian den Brief vor

[1]) vrgl. Thilo cod. apocr. N. T. I. p. CXXXVI. CXXXIX. 796; zuletzt abgedruckt bei Tischendorf evang. apocr. p. 392 sqq.

[2]) Dieselbe ist ebenfalls öfter gedruckt, zuletzt bei Tischendorf a. a. O. 411 sq.

Digitized by Google

ſich gehabt hatte, wenigſtens leichter als bei der Annahme einer Benutzung der Acten erklären. Denn wie die verſchiedenen unter dem Namen eines Berichtes des Pilatus umlaufenden Stücke beweiſen, wurde dieſer Stoff in den chriſtlichen Kreiſen mit Vorliebe behandelt. Der Brief kann dem Tertullian in etwas anderer Geſtalt vorgelegen haben, als wir ihn heute leſen; gewiſs haben wir ihn gegenwärtig ebenſowenig wie die Acten des Petrus und Paulus, denen er einverleibt iſt, noch in urſprünglicher Geſtalt. Die gegenwärtige Recenſion rührt, wie auch manche Ausdrücke des Briefes verrathen, erſt aus dem 5. Jahrhunderte her; die Grundſchrift aber gehört jedenfalls noch in's 2. Jahrhundert und könnte, wie ich an einem andern Orte zu zeigen gedenke, ſogar älter ſein als Juſtin. Auch die auffällige Adreſſe des Briefs an Kaiſer Claudius verräth nicht etwa eine ſpätere Hand, ſondern hängt mit der Compoſition der alten Grundſchrift der acta Petri et Pauli zuſammen, welche den Claudius einfach darum als Adreſſaten des Briefes nennt, weil ſie den Petrus unter dieſem Kaiſer nach Rom kommen lieſs; dieſer Anachronismus dient alſo grade zum Beweiſe dafür, daſs der Brief nicht etwa erſt von einem ſpätern Ueberarbeiter in die Acten hineingefügt iſt, ſondern denſelben urſprünglich angehört hat. Dann aber würde nichts der Annahme entgegenſtehen, daſs wenigſtens Tertullian ihn ſchon in den Händen hatte, freilich ſchon als einen Brief an Tiberius, wie die Chronologie des Lebens Jeſu erforderte und wie daher auch die Spätern ſämmtlich hergeſtellt haben.

Dennoch bleibt auch dies eine bloſse Vermuthung, welcher die Annahme Scholten's zunächſt mit gleichem Rechte gegenüberſteht, daſs Juſtin und Tertullian überhaupt noch keine »Acten« des Pilatus vor ſich hatten. Und wenigſtens was den erſtgenannten Kirchenvater betrifft, wird es hierbei wohl ſein Bewenden behalten.

Allerdings ſcheint Juſtin wiederholt mit den Worten *μαθεῖν δύνασθε* das Vorhandenſein ſolcher Acten vorauszuſetzen; aber dieſe Wendung verdient jedenfalls keinen gröſseren Glauben, als wenn er das einemal kurz vorher (Kap. 34) ganz mit denſelben Worten die Kaiſer auf die Cenſustabellen unter Quirinus verweiſt,[1]) um ſie von der Geburt Chriſti in Bethlehem zu überzeugen. Juſtinus nimmt alſo an, daſs im kaiſerlichen Archiv zu Rom ſowol jene Cenſustabellen, als ein officieller Bericht über den Proceſs Jeſu unter Pilatus aufbewahrt ſei. Geſehen hat er die erſteren nun ganz gewiſs nicht; aber hiermit fällt zugleich auch jeder Beweis, daſs er die angeblichen

[1]) *ὡς μαθεῖν δύνασθε ἐκ τῶν ἀπογραφῶν τῶν γενομένων ἐπὶ Κυρηνίου.*

Digitized by Google

officiellen Procefsacten in den Händen gehabt habe. Nicht einmal fo viel läfst fich aus feinen Angaben entnehmen, dafs fchon zu feiner Zeit ein Schriftftück wie der Brief des Pilatus an den Kaifer von irgend einem Chriften erdichtet und in chriftlichen Kreifen in Umlauf war. Gewifs war es von der Annahme Juftins bis zur Erdichtung eines derartigen Documentes nicht weit; aber die Stellen Juftins beweifen lediglich diefes, dafs die Chriften damals das Vorhandenfein officieller Acten über den Procefs Jefu im römifchen Archiv einfach vorausfetzten. Daher erklärt fich auch die lateinifche Benennung *ἄκτα*, während unfere Pilatusacten ebenfo wie die noch zu erwähnende heidnifche Schrift vielmehr den griechifchen Namen *ὑπομνήματα* führen. Was Juftin aber über den vermeintlichen Inhalt jener Acten erzählt, kann lediglich aus dem, was ihm die evangelifche Ueberlieferung in Verbindung mit meffianifch gedeuteten Pfalm- und Prophetenftellen an die Hand gab, errathen fein. Die Bezeichnung ferner *τὰ ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου γενόμενα ἄκτα* beweift allerdings, dafs Juftin einen unter dem Namen des Pilatus felbft abgefafsten Bericht an den Kaifer, als welcher der Brief des Pilatus in allen feinen Geftalten fich giebt, nicht in den Händen gehabt haben kann; aber an unfere Pilatusacten, die überhaupt kein officieller Bericht an den Kaifer fein wollen, ift noch weit weniger zu denken.

Anders fteht es dagegen mit Tertullian und Eufebios. Tertullian kennt unfere Pilatusacten ebenfalls nicht; aber er weifs bereits von einem von Pilatus felbft verfafsten Bericht an den Kaifer und von der wenigftens im Herzen erfolgten Bekehrung des Landpflegers[1]). Zu feiner Zeit hat aber ein folches Actenftück in der That fchon exiftirt, gefetzt auch, er hätte es nicht vor fich gehabt, fondern lediglich nach Hörenfagen geurtheilt. An einer andern Stelle (Apolog. 5) erzählt Tertullian noch weiter, Tiberius habe dem Senate von dem empfangenen Berichte Kenntnifs gegeben und trotz der ablehnenden Haltung des letzteren nicht nur feine günftige Meinung über die Chriften feftgehalten, fondern auch ihre Ankläger mit Strafe bedroht. Letztere Angaben find offenbar einer erft nach der Zeit Juftins aufgekommenen und fpäterhin noch viel weiter ausgefchmückten chriftlichen Sage entnommen.

Eufebios endlich (h. e. II, 2), welcher die letzterwähnte Stelle Tertullians ausdrücklich citirt, hat allem Anfchein nach auch

[1]) ea omnia fuper Chrifto Pilatus, et ipse iam pro confcientia Chriftianus, Caefari tunc Tiberio nunciavit.

Digitized by Google

ſeine Nachricht über den von Pilatus dem Kaiſer erſtatteten Bericht aus Tertullian: wenigſtens was dieſer Bericht über Chriſti Wunder und ſeine Auferſtehung enthalten haben ſoll, geht nirgends über das von Tertullian als Inhalt deſſelben Gemeldete hinaus. Die einzige Angabe, die ſich Apolog. 21 nicht findet, daſs Viele Chriſtum für einen Gott gehalten haben, iſt aus der anderen Stelle, Apolog. 5, entlehnt. Es iſt möglich, daſs der Kirchenhiſtoriker, der ja die acta Petri et Pauli gelegentlich (h. e. III, 3. 25) erwähnt, den Brief des Pilatus an den Kaiſer geleſen hat; jedenfalls ſetzt auch er die Exiſtenz eines officiellen Berichts, den der Procurator an den Kaiſer geſchickt, und zwar als eine ſelbſtverſtändliche, dem römiſchen Brauche entſprechende Sache voraus. Aber von unſeren Pilatusacten verräth auch Euſebios noch keine Kunde. Dieſer Umſtand iſt um ſo bemerkenswerther, da er anderwärts der heidniſchen Pilatusacten gedenkt, welche zur Zeit der galerianiſchen Chriſtenverfolgung zur Schmähung Chriſti erdichtet worden waren und auf ſpeciellen Befehl des Kaiſers Maximinus im ganzen Reiche von den Schulkindern auswendig gelernt werden muſsten (h. e. IX, 5. 7, vergl. I, 9 und 11). Euſebios führt dieſelben unter dem Namen *Πιλάτου καὶ τοῦ σωτῆρος ἡμῶν ὑπομνήματα* an, und erwähnt, daſs ſie die Paſſion Jeſu fälſchlich in das vierte Conſulat des Tiberius, alſo in ſein 7. Kaiſerjahr verlegen, während Pilatus doch erſt im 12. Jahre des Tiberius Landpfleger von Judäa geworden ſei[1]). Tiſchendorf nimmt ohne Weiteres an, daſs dieſe heidniſchen Hypomnemata zur Verdrängung unſerer Pilatusacten, die ſchon damals in aller Händen geweſen, erdichtet worden ſeien. Aber hiervon meldet Euſebios nicht das Geringſte, obwohl er, wenn er unſere Acten ſchon gekannt hätte, ſicherlich nicht unterlaſſen haben würde, dies als eine ſpecielle Bosheit der Heiden hervorzuheben.

Wie verbreitet übrigens im vierten Jahrhunderte die Nachricht von einem eigenhändigen Berichte des Pilatus an den Kaiſer war, geht auch aus der ſyriſchen Predigt des Simon Kephas in der Stadt Rom hervor, welche Cureton herausgegeben hat (Ancient Syriac Documents, London 1864, p. 35 fg. der engliſchen Ueberſetzung). Petrus berichtet hier den Römern die Umſtände des Todes Jeſu unter Pilatus. Die Erzählung iſt dem Matthäusevangelium entlehnt; von Pilatus aber heiſst es: »Dieſer hat davon Zeugniſs abgelegt und alles dem Kaiſer geſchrieben. Der aber war unwillig über ihn,

---

1) *ἐπὶ τῆς τετάρτης γοῦν ὑπατείας Τιβερίου, ἣ γέγονεν ἔτους ἑβδόμου τῆς βασιλείας αὐτοῦ, τὰ περὶ τὸ σωτήριον πάθος αὐτοῖς τολμηθέντα περιέχει κτλ.*

weil er ungerechterweiſe den Juden nachgegeben hatte, und ſetzte ihn ab. Ganz daſſelbe, was Pilatus dem Kaiſer und Senat berichtet hat, lehre auch ich und alle meine Mitapoſtel«. Und nun folgt ſofort die Geſchichte von den Grabeswächtern, die ebenfalls für den Auferſtandenen Zeugniſs abgelegt hätten. Das Actenſtück verräth keine Bekanntſchaft mit Euſebios, ſondern iſt eine Bearbeitung der alten acta Petri, denen auch die Notiz über den Bericht des Pilatus an Kaiſer und Senat entnommen ſein wird. Daran, daſs unſere Pilatusacten hier benutzt ſeien, iſt nicht von Ferne zu denken. Da dieſe ſyriſche Schrift aber ungefähr in die Zeit des Euſebios gehört, ſo iſt ſie ein neuer Beweis, daſs damals noch niemand von der Exiſtenz unſerer Pilatusacten etwas wuſste.

Eine nähere Betrachtung des Inhaltes unſerer gegenwärtigen Pilatusacten beſtätigt dieſes Ergebniſs. Eine Handhabe für die Zeitbeſtimmung derſelben bietet die zweite Einleitung *ἐν ἔτει πεντεκαιδεκάτῳ κτλ*, welche auch nach Tiſchendorf nicht der Ueberarbeitung, ſondern der Grundſchrift angehört. Darnach iſt das in den Acten Berichtete geſchehen »im 15. Jahre der Herrſchaft des Tiberius Cäſar, Königs der Römer und im 19. Jahre des Königs von Galiläa Herodes, am 8. Tage vor den Kalenden des April oder am 25. März, unter dem Conſulate des Rufus und Rubellio, im vierten Jahre der 202. Olympiade, unter dem jüdiſchen Hohenprieſter Joſeph Kaiaphas« [1]). Die Ueberlieferung der Ziffern iſt ſicher, mit Ausnahme des 15. Regierungsjahrs des Tiberius, wofür einige Zeugen das 18., andere das 19. bieten (vrgl. Tiſchendorf a. a. O. p. 204 ff.). Die Voranſtellung des Datums iſt in dergleichen Acten herkömmlich, und konnte auch in der Grundſchrift nicht fehlen. Um ſo auffälliger iſt die Zuſammenſtellung der verſchiedenen Zeitangaben. Das funfzehnte Jahr des Tiberius (Auguſt 28 bis ebendahin 29 n. Chr.), welches vom 1. Januar 28 an dem Conſulate des »Rufus und Rubellio« oder der beiden Gemini, d. h. des C. Fufius Geminus und des C. Rubellius Geminus entſpricht, iſt nach der älteren chriſtlichen Chronologie das allgemein angenommene Jahr für Chriſti Paſſion [2]). Daſſelbe beruht nicht auf

---

[1]) *ἐν ἔτει πεντεκαιδεκάτῳ τῆς ἡγεμονίας Τιβερίου Καίσαρος βασιλέως Ῥωμαίων, καὶ Ἡρώδου βασιλέως τῆς Γαλιλαίας, ἐν ἐννεακαιδεκάτῳ ἔτει τῆς ἀρχῆς αὐτοῦ, τῇ πρὸ ὀκτὼ καλανδῶν Ἀπριλλίων, ἥτις ἐστὶν εἰκὰς πέμπτη Μαρτίου, ἐν ὑπατείᾳ Ῥούφου καὶ Ῥουβελλίωνος, ἐν τῷ τετάρτῳ ἔτει τῆς διακοσιοστῆς δευτέρας Ὀλυμπιάδος, ἐπὶ ἀρχιερέως τῶν Ἰουδαίων Ἰωσήπου τοῦ Καϊάφα.*

[2]) vrgl. Tertull. ad Judaeos 15. Clemens Alex. Strom. I, 21, 145. Lactant. instit. IV, 10. mort. persec. 2. chron. Liberian. ed. Mommſen p. 619. 634.

Digitized by Google

ficherer Ueberlieferung, fondern auf der Stelle Luc. 3, 1, welche aber nur das Datum für das Auftreten des Täufers angiebt, und auf der Nachricht Luc. 3, 23, dafs Jefus bei feiner Taufe ungefähr 30jährig gewefen. Indem man die öffentliche Wirkfamkeit Jefu aber nach Luc. 4, 19 auf ein Jahr beftimmte, liefs man ihn auch bei der Paffion dreifsig Jahr alt fein [1]). Andere rechneten den ἐνιαυτὸς κυρίου δεκτός (Luc. 4, 19) hinzu, und erhielten fo ftatt des funfzehnten das fechszehnte Jahr des Tiberius. So haben fchon zur Zeit des Clemens Alex. (a. a. O. I, 21, 146) Einige gerechnet; ebenfo Julius Africanus (bei Syncell. p. 612 ed. Bonn, und bei Eus. D. E. VIII, 2, p. 389 fq. ed. Paris[2])) und Julius Hilarion (de mundi duratione in bibl. Patr. Maxima VI, p. 376). Wäre dagegen das 18. oder 19. Jahr des Tiberius in unferen Acten urfprünglich, fo würde diefe Angabe bereits auf der fpäteren feit Eufebios aufgekommenen Chronologie beruhen, welche nach dem Johannesevangelium eine dreijährige (nach Eus. h. e. I, 10 nicht ganz vierjährige) öffentliche Wirkfamkeit Jefu berechnete. In der Chronik rechnet Eufebios das Auftreten Jefu vom 15. Jahre des Tiberius (2044 Abrah., Olymp. 202, 1 gleich 28 n. Chr.) an, das aber nicht mitgezählt wird; den Tod Jefu fetzt er ins 19. Jahr des Tiberius (2048 Abr., Olymp. 203, 1 gleich 32 n. Chr.); Hieronymus dagegen, der nur drei volle Jahre zählt, fetzt das Auftreten Jefu ebenfalls ins 15. Jahr (2044 Abr., Olymp. 201, 4), den Tod dagegen ins 18. Jahr diefes Kaifers (2047 Abr., Olymp. 202,3). Auf derfelben Annahme einer dreijährigen öffentlichen Wirkfamkeit Jefu beruhen die Rechnungen des Epiphanios, nach welchem die Paffion Jefu im dritten Jahre nach feiner Taufe, im 18. Jahre des Tiberius, unter den Confuln Vinicius und Caffius Longinus (32 n. Chr. nach feiner Zählung, 30 aer. Dionys.) erfolgt (haer. 51, 23 vrgl. 26), und der fpäteren Chroniften, wie Malala (chron. ed. Oxon. p. 304 ff.), des Chron. Pafchale (I, p. 395 ff. ed. Bonn.) Synkellos (ed. Bonn. p. 606 sq., 615 fq.), Pfeudo-Hippolyt (chron. ed. Fabric. II. 58. 62, vrgl. auch Hippolyt. in Daniel. 4, wo das dreifsigfte Jahr im Widerfpruch mit den Angaben der ächten Chronik in das dreiund-

Fafti Idatii in der Bonner Ausgabe des chron. Pasch. II. 158 f. Hieron. in Daniel. c. 9. Auguftin. Civ. Dei 18, 54. Sulpic. Sever. chron. II. 27.

1) Vrgl. aufser den angeführten Stellen noch chron. Hippolyti in der Bonner Ausgabe des chron. Pasch. T. II. p. 107.

2) daher von der Schöpfung bis zur Paffion nicht 5530 fondern 5531 Jahre gerechnet find; doch fteht in der fonft wörtlichen lateinifchen Ueberfetzung bei Hieron. in Dan. 9 das 15. Jahr des Tiberius.

Digitized by Google

dreifsigfte geändert ift) u. A. m., nur dafs man bald das dritte, bald das vierte Jahr nach der Taufe als Todesjahr anfetzt.

Diefe letztere Chronologie liegt nun aber auch fchon den weiteren Angaben unferer Pilatusacten zu Grunde. Gefetzt auch, das 15. Jahr des Tiberius wäre die urfprüngliche Lesart, fo weift doch das 19. Jahr des »Königs« Herodes von Galiläa (d. h. des Herodes Antipas), welches dem 19. Jahre des Tiberius entfpricht, und das vierte Jahr der 202. Olympiade unzweifelhaft auf die feit Eufebios üblich gewordene Zeitrechnung hin. Das 19. Jahr des Herodes nennt auch Eufebios in der armenifchen Chronik (zu 2048 Abr.); Hieronymus (zu 2047 Abr.) differirt auch hier um ein Jahr und fetzt das 18. Jahr des Herodes an, womit Epiphanios (*ἐνδημία Χριστοῦ* c. 2, hinter der 20. Härefis), der diefen Herodes Agrippa nennt und für einen Sohn des Archelaos hält, und Sulpicius Severus (Chron. II, 27) übereinftimmen. Die Jahre des Herodes find von der Abfetzung des Archelaos an gerechnet; fein 1. Jahr ift nach der Rechnung des Eufebios 2030 Abr., Olymp. 198, 3 gleich 14 n. Chr., fein 19. Jahr alfo 2048 Abr., Olymp. 203, 1 gleich 32 u. Z. Auch das vierte Jahr der 202. Olympiade, welches die Pilatusacten nennen, ftammt aus Eufebios. Die ältere Chronologie (Julius Afric. bei Syncell. p. 611 ed. Bonn. vrgl. auch das Fragment bei Eus. D. E. VIII, 2) fetzt den Tod Jefu vielmehr ins 2. Jahr der 202. Olympiade, welches dem 16. Jahre des Tiberius entfpricht.

Nun erwähnt aber der heidnifche Chronift Phlegon zum 4. Jahre der 202. Olympiade einer grofsen Sonnenfinfternifs zur Mittagszeit und eines gleichzeitig eingetretenen Erdbebens, welches einen grofsen Theil der Stadt Nicäa zerftört habe [1]). Diefe Angabe wurde mit der Erzählung bei Matthäus (27, 45. 51) von der Finfternifs und dem Erdbeben bei Jefu Tod combinirt. Origenes, welcher zuerft diefes Zeugniffes gedenkt, um die von Matthäus berichteten wunderbaren Vorgänge zu beglaubigen (c. Cels. II, 33), zieht indeffen noch keine chronologifchen Schlüffe daraus. Im Gegentheile läfft er fpäter die ganze Combination wieder fallen. Im Commentar zu Matthäus (comm. feries 134 opp. V, 53 ed. Lomm.) beftreitet er nämlich die Anficht, dafs die Finfternifs bei Jefu Tode eine gewöhnliche Sonnenfinfternifs gewefen, und führt zugleich gegen die andere Annahme, welche diefelbe für eine wunderbare Sonnenfinfternifs hielt,

[1]) Eufebius Chron. a. a. O. Malala chron. p. 310 ed. Oxon. Syncell. p. 614 ed. Bonn. Joh. Philoponus de mundi creatione II. 21 p. 515. III, 9 p. 529 B.

Digitized by Google

den Einwurf der Ungläubigen an, keiner unter den Chroniften jener Zeit erwähne die bei Jefu Tod eingetretene Sonnenfinfternifs über die ganze Erde von der fechsten bis zur neunten Stunde: denn Phlegon fpreche in der betreffenden Stelle feiner Chronik nicht von einer Verfinfterung der Sonne zur Vollmondszeit. Die Auskunft, welche er felbft trifft, erkennt nun den Einwand der Gegner an. Die von Phlegon aus der Zeit des Tiberius berichtete Erfcheinung ift auch ihm eine gewöhnliche Sonnenfinfternifs; dagegen erklärt er die zur Zeit von Chrifti Tod eingetretene Finfternifs aus einer wunderbaren Verdunkelung des Himmels durch dichte Wolken. Ebenfo giebt er zu, dafs von einer Finfternifs über die ganze Erde ebenfo wenig wie von einem Erdbeben, welches man aller Orten gefpürt habe, die Rede fein könne, nimmt aber an, dafs beide vom Evangeliften berichteten Erfcheinungen fich nicht über Jerufalem und das jüdifche Land hinaus erftreckt haben. Diefe ganze Beweisführung zeigt zugleich, dafs die angeblichen Citate des Origenes und des Julius Africanus aus Phlegon, nach welchen diefer Chronift zum vierten Jahre der 202. Olympiade eine Sonnenfinfternifs zur Vollmondszeit, oder gar ausdrücklich von der fechften bis zur neunten Stunde erwähnt haben foll, erft von der Vorausfetzung aus zurechtgemacht find, dafs die Sonnenfinfternifs des Phlegon mit dem Ereigniffe bei Jefu Tode identifch fei. Das eine diefer Citate findet fich in einem griechifchen Fragmente, angeblich aus dem Matthäuscommentar des Origenes, welches uns in doppelter Faffung überliefert ift (vrgl. Routh reliquiae sacrae ed. 2. T. II. p. 479 flg.). In der relativ älteren Geftalt (in einer Catene bei Cramer p. 237) lefen wir: »Ein gewiffer griechifcher Philofoph Namens Phlegon gedenkt diefer wunderbaren Finfternifs. Sie gefchah aber am 14. Tage des Mondes, wenn Sonne und Mond am Weiteften von einander entfernt find, während die Sonnenfinfterniffe dann einzutreten pflegen, wenn beide Geftirne einander fich nähern.« In der zweiten Faffung (im letzten Anhange bei Gallandi) finden wir diefelben Worte dem Phlegon felbft in den Mund gelegt. Sie ftammen aber ebenfowenig von diefem, als von Origenes, mit deffen ächtem Texte fie in Widerfpruch ftehn.

Auch das angebliche Citat des Julius Africanus aus Phlegon im fünften Buche feiner Chronik (bei Syncell. p. 610 ed. Bonn.), welches von einer Sonnenfinfternifs beim Vollmonde von der fechften bis zur neunten Stunde fpricht, ift ebenfo wie die beigefügte Bemerkung, offenbar fei damit die Finfternifs bei Jefu Tode gemeint, wie man längft erkannt hat, ein handgreifliches Gloffem, welches vermuthlich

Digitized by Google

von Synkellos, der uns das Fragment des Julius Africanus aufbewahrt hat, in die Worte des letzteren eingeſchoben iſt (vrgl. Routh a. a. O. p. 478 ſq.). Julius Africanus urtheilt vielmehr ganz ähnlich wie Origenes im ächten Texte des Matthäuscommentars. Er weiſt die Anſicht des (zur Zeit Domitians lebenden) Geſchichtſchreibers Thallos, welcher im dritten Buche ſeiner Hiſtorien die Finſterniſs bei Jeſu Tod eine gewöhnliche Sonnenfinſterniſs nennt (ἔκλειψιν τοῦ ἡλίου), als unverſtändig zurück, indem er dagegen die Unmöglichkeit einer gewöhnlichen Sonnenfinſterniſs zur Vollmondszeit und den Mangel jedes Zuſammenhangs zwiſchen einer Sonnenfinſterniſs und einem Erdbeben geltend macht; die Finſterniſs beim Tode Jeſu iſt ihm vielmehr ein ſchlechthinniges Wunder. Die von Synkellos in ſeine Erörterung eingeſchobenen Worte zerreiſsen nicht nur den Zuſammenhang, ſondern ſtehen gradezu mit demſelben in Widerſpruch. Dagegen hat Origenes im Matthäuscommentar offenbar die Chronik des Africanus benutzt, und dieſer die Anſicht entlehnt, daſs von einer wirklichen Sonnenfinſterniſs, wie das von Phlegon berichtete Ereigniſs unzweifelhaft war, beim Tode Jeſu unmöglich die Rede ſein könne.

Die Späteren haben nun freilich die Notiz des Phlegon, unbekümmert um dieſe Einwendungen, ſich nicht nur aufs Neue zu Nutze gemacht, ſondern auch das von Phlegon angegebene Datum, im Widerſpruch mit der älteren Rechnung, für die Chronologie des Lebens Jeſu verwerthet. Der Erſte, der dies that, iſt, wie ſchon bemerkt wurde, Euſebios[1]). Obwohl das für das Todesjahr Jeſu angeſetzte Jahr Abrahams (2048) nach ſeiner Rechnung nicht dem vierten Jahre der 202., ſondern dem erſten Jahre der 203. Olympiade entſpricht, läſst er doch ausdrücklich die bei dem Tode Jeſu eingetretene Sonnenfinſterniſs mit der von Phlegon zum vierten Jahre der 202. Olympiade erwähnten identiſch ſein: der Beweis, daſs der Erlöſer in dieſem Jahre gelitten, liege in dem Zeugniſſe des Johannesevangeliums, nach welchem Chriſtus nach dem 15. Jahre des Tiberius drei Jahre lang gelehrt habe. Dieſelben Worte des Euſebios hat auch Hieronymus in ſeine lateiniſche Chronik unverändert herübergenommen, obwohl das Todesjahr Jeſu nach ſeinem Kanon nicht dem vierten, ſondern dem dritten Jahre der 202. Olympiade entſpricht. Auch Malala (chron. ed. Oxon. p. 310) identificirt die Sonnenfinſterniſs des Phlegon mit der beim Tode Jeſu, und begründet damit das Recht, ſie ins 18. Jahr des Tiberius (32 u. Z.) zu ſetzen, welches er mit dem

[1]) bei Syncell. p. 614 ſq. ed. Bonn., im armeniſchen Chronicon zu 2048 Abr.

Digitized by Google

79. Jahre der Aera Antiochena (31 u. Z.) und dem Confulate des Sulpicius und Sulla (33 u. Z.) identificirt. Eine Spur der urfprünglichen Rechnung ift aber bei Malala noch in der weiteren Angabe bewahrt, dafs damals Caffius Longinus Proconful von Syrien gewefen. Dies ift nämlich eine Verwechfelung des ins Jahr 30 u. Z. fallenden Coufulats des Caffius Longinus, in welches diejenigen, welche Jefum nach Julius Africanus im 16. Jahre des Tiberius fterben liefsen, feinen Tod fetzen mufsten, mit feinem 19 Jahre fpäteren Proconfulat (49 n. Chr.); wie mir aber Gutfchmid bemerkt, erklärt fich diefe Verwechfelung aus der Vermifchung zweier damals in Antiochia neben einander gebrauchter Aeren, der Aera Antiochena, deren 79. Jahr dem Jahre 31 u. Z. entfpricht, und der Aera Actiaca, nach welcher das 79. Jahr vielmehr das Jahr 49 u. Z. ergiebt. Synkell, der die Berichte des Africanus und Eufebios excerpirt, fetzt die Geburt Chrifti ins Jahr 5501, feine öffentliche Wirkfamkeit von 5531 bis 5533 der Welt (p. 590 ff. 597. 607. 615 ed. Bonn.). Die Paffahchronik endlich (p. 412. 417 ed. Bonn.) citirt ebenfalls die Stelle des Phlegon, um das Todesjahr Chrifti zu beftimmen, und rechnet von der Taufe Chrifti bis zu feiner Paffion 3 Jahre 76 Tage: die Geburt Chrifti fetzt fie ins Jahr 5507 der Welt, die Taufe ins Jahr 5536, die Paffion ins Jahr 5540 (Olymp. 203, 1) oder ins vierunddreifsigfte Lebensjahr Jefu.

Aus dem Bisherigen ergiebt fich, dafs die in der Grundfchrift unferer Pilatusacten enthaltenen Zeitbeftimmungen theilweife bereits die feit Eufebios aufgekommene Chronologie des Lebens Jefu vorausfetzen. Das 19. Jahr des Herodes und das 4. Jahr der 202. Olympiade konnten nur von einem Schriftfteller, welcher den Eufebios mittelbar oder unmittelbar benutzt hat, für das Todesjahr Jefu angefetzt werden. Auf Eufebios fcheint auch die Bezeichnung des Kaiphas als *Ἰωσὴφ ὁ Καϊάφας* zurückzuführen; denn obwohl diefelbe urfprünglich den jüdifchen Alterthümern des Flavius Jofephus (Antt. XVIII, 4, 3) entlehnt ift, fo wird fie der Verfaffer unferer Acten doch ficher nur durch Vermittelung des Eufebios (h. e. 1, 10) erhalten haben. Nach einer fpäter im Oriente verbreiteten Sage, die vermuthlich ebenfalls erft aus der Stelle des Eufebios entftanden ift, foll Kaiphas gar mit Jofeph von Arimathia identifch gewefen fein [1]).

Von den weiteren chronologifchen Daten verdient noch die Angabe des Tages Beachtung: *τῇ πρὸ ὀκτὼ καλανδῶν Ἀπριλλίων, ἥτις ἐστὶν*

[1]) vgl. Affemani B. O. II, 165. Cureton Ancient Syriac Documents p. 171.

εἰκὰς πέμπτη Μαρτίου. Diefes Datum wird als in den Acten des Pilatus befindlich auch von Epiphanios (haer. 50, 1) bezeugt, zu deffen Zeit fich ein Theil der Quartodecimaner oder doch Leute, welche er zu den Quartodecimanern gerechnet hat, für ihre Feier des Paffah am 25. März auf jene Acten beriefen: damals waren übrigens, wie Epiphanios weiter berichtet, auch andere Exemplare der Pilatusacten, in denen die Paffion XV kal. April. angefetzt war im Umlauf. Die erftere Lesart wird feftzuhalten fein. Das Datum VIII kal. April. (25. März) ftimmt mit der gewöhnlichen feit dem 3. Jahrhunderte aufgekommenen, noch zu des Epiphanios Zeit und fpäter verbreiteten Chronologie des Todes Jefu [1]), wogegen Andere den 23. März oder X kal. April. [2]), den 20. oder 21. März, XIII oder XII kal. April. [3]), Einige endlich den 14., 20 oder 21. April [4]) nennen. Aber ein Zeichen fehr fpäter Abfaffung unferer Acten ift der Umftand, dafs der römifche Kalendertag VIII kal. April. bereits durch den Zufatz „d. h. d. 25. März" erläutert wird. Auch die Ausdrucksweife *Τιβερίου Καίσαρος βασιλέως Ῥωμαίων* ift fchwerlich vor der Mitte des 4. Jahrhunderts zu belegen.

Hiernach bliebe, um die frühere Abfaffung unferer Acten zu retten, nur übrig, alle diejenigen Zeitbeftimmungen, welche auf die Abfaffungszeit nach Eufebios weifen, für fpätere Interpolationen zu erklären, und anzunehmen, dafs der urfprüngliche Text nur die Worte „im 15. Jahre des Tiberius Cäfar, am 8. Tage vor den Kalenden des April unter dem Confulate des Rufus und Rubellio" enthalten habe. Aber zu diefer Hypothefe ift auch nicht der mindefte Grund vorhanden. Statt des 15. Jahres des Tiberius, welches nur zwei griechifche Handfchriften der älteren Recenfion (codd. C G bei Tifchend.) geben, ift entweder mit anderen griechifchen Handfchriften (codd. D E bei Tifchend.; cod. A hat *ἐν ἔτει δεκάτῳ)* und der jüngeren Recenfion das 18. Jahr oder mit den Lateinern und dem Kopten (bei welchem das

---

1) Tertull. adv. Jud. 8. chron. Liberian. ed. Mommfen p. 634. Julius Hilarion de duratione mundi l. c. p. 374. Auguftin. Civ. Dei. XVIII, 54. Malala chron. p. 309 ed. Oxon. Anonym. ap. Chron. Pasch. I p. 421 fq. ed. Bonn. Martyrol. Hieronymian. zum 25. März. Beda de ratione temporum 28. 45.

2) Lactant. inftitt. IV, 10. „Einige" bei Epiphan. l. c. Fafti Idatiani in der Bonner Ausg. des Chron. Pafch. II, 159. Pfeudo-Hippolyti chron. ed. Fabric. II p. 62. Paffahchronik I, 414 fq. Menaea Graecorum zum 23. März.

3) Epiphanios felbft a. a. O. und haer. 51, 26 und „Einige" bei Clem. Alex. *στρ.* I, 21, 145.

4) bei Clem. Alex. l. c.

Digitized by Google

Zeichen für die Zehner ausgefallen ist) das 19. Jahr herzustellen. Das Consulat des Rufus und Rubellius aber wurde späterhin verschieden berechnet, und wird z. B. von Epiphanios (haer 51, 23), bei dem es dem Jahre 31 n. Chr. entspricht und in der Passahchronik (p. 389. 391), die es ins Jahr 5536 der Welt gleich 30 n. Chr. verlegt, von dem Consulate der beiden Gemini (29 u. Z., nach Epiphanios 30 n. Chr.) unterschieden. So unsinnig nun diese Unterscheidung auch ist, so weiss man doch nicht, ob sie nicht auch der Verfasser unserer Acten schon voraussetzt, und ebensowenig wissen wir, in welches Consulat er die Geburt Christi gesetzt habe. Da aber Eusebios keine Consuln für das Todesjahr Christi angiebt, so könnte unser Verfasser auch ohne alle nähere Bekanntschaft mit irgend einem Texte der Consulfasten seine Angabe lediglich aus der sonst herkömmlichen Ueberlieferung entnommen haben, unbekümmert, ob sie zu den übrigen Zeitbestimmungen passe oder nicht. Als Beweis für die Annahme eines ursprünglicheren, späterhin aus Eusebios interpolirten Textes ist also das von den Acten angegebene Consulat durchaus unbrauchbar.

Das gewonnene Ergebniss stimmt völlig mit dem oben Bemerkten überein, dass Eusebios von christlichen Pilatusacten noch keine Kunde verräth. Nun hat Eusebios seine Chronik mit dem 20. Jahre Constantins (325 u. Z.) geschlossen, seine Kirchengeschichte aber jedenfalls erst nach diesem Zeitpunkte verfasst (h. e. I, 1). Da andrerseits unter den Acta Pilati, auf welche sich die Quartodecimaner bei Epiphanios (haer. 50, 1) berufen, schwerlich die heidnischen gemeint sein können, so waren unsere Acten jedenfalls zur Zeit, als Epiphanios sein Panarion schrieb, schon vorhanden. Hiernach fällt die Abfassung derselben zwischen die Jahre 326 und 376 n. Chr.

Ist dieses Ergebniss richtig, so ist zugleich der Zweck unsres Buches deutlich erkennbar. Man kann denselben nicht mehr wie bei Annahme einer weit früheren Abfassung darin sehen, dass der Verfasser durch die von ihm zusammengetragenen Zeugnisse für die Unschuld Jesu und für die Wahrheit seiner Auferstehung die Juden zum Christenthume bekehren wollte (Tischendorf a. a. O. p. LXV); sondern ihre Tendenz ist die, die heidnischen Pilatusacten zu verdrängen, und die in letzteren enthaltenen Lästerungen Christi durch den Beweis zu entkräften, dass nicht nur der römische Procurator durch ein umständliches Gerichtsverfahren von der Unschuld Jesu überzeugt worden sei, sondern dass auch die jüdischen Volksobern durch zahlreiche und handgreifliche Zeugnisse überführt, die Auferstehung Jesu als eine unzweifelhafte Thatsache hätten anerkennen müssen. Diesem Zwecke dient

Digitized by Google

auch die Fiction, dafs Nikodemus unfre Acten nach Chrifti Paffion in hebräifcher Sprache verfafst habe, eine Angabe, deren Zugehörigkeit zu dem urfprünglichen Texte Tifchendorf (a. a. O. p. LVIII) ohne Grund beftreitet. Die Tifchendorffche Meinung, nach welcher die heidnifchen Pilatusacten zur Verdrängung der chriftlichen erdichtet worden wären (a. a. O. p. LXIV fq.) ift alfo einfach umzukehren.

Leider find diefe heidnifchen Acten fpurlos verloren. Ihre Abfaffungszeit unter Maximinus, alfo zwifchen 307 und 313, wahrfcheinlich aber erft nach dem Toleranzedicte des Galerius (311), welches Maximinus nicht anerkannte, fteht nach den Angaben des Eufebios (h. e. IX. 5 und 7) ficher (vrgl. Hunziker, zur Regierung und Chriftenverfolgung des Kaifers Diocletianus, Leipzig 1868 S. 247 ff.).[1] Nach Eufebios (h. e. I, 9) fetzten diefelben den Tod Jefu

---

[1]) Gegen die Abfaffung der heidnifchen Acten unter Maximinus Daza im Jahre 311 erhebt fich freilich das Bedenken, dafs ihrer bereits die Acten der unter Diocletian den wilden Thieren vorgeworfenen kilikifchen Märtyrer Tarachus, Probus und Andronikus zu gedenken fcheinen. (Acta SS. zum 11. October, im V. Bande des Monats, p. 560 fqq.). Der Präfes Maximus fpricht dort im Verhöre zu Andronikus (c. 37): *μωρέ, τοῦτο οὐκ οἶδας, ὅτι ὃν ἐπικαλῇ ἄνθρωπόν τινα γεγενημένον κακοῦργον, ὑπὸ ἐξουσίᾳ δὲ Πιλάτου τινὸς ἡγεμόνος ἀνηρτῆσθαι σταυρῷ, οὗ καὶ ὑπομνήματα κατάκεινται.* Unter diefen öffentlich aufbewahrten Acten, in denen Jefus als ein von Pilatus verurtheilter Uebelthäter erfcheint, und auf welche der römifche Richter fich gegen einen chriftlichen Angeklagten berufen kann, find weder unfre Evangelien, wie Tillémont (mémoires V. 631) wollte, noch irgend eine andre Schrift chriftlichen Urfprungs wie der Brief des Pilatus oder unfre gefta Pilati, fondern ohne Zweifel heidnifche acta praefidialia, oder doch ein chriftenfeindliches Document, welche fich für eine officielle Schrift des Pilatus ausgab, zu verftehn. Diefe *ὑπομνήματα* find daher fehr wahrfcheinlich mit den von Maximin verbreiteten heidnifchen Pilatusacten identifch. Dann aber mufs man entweder ihre von Eufebios bezeugte Abfaffung unter Maximinus, oder das Zeugnifs der Acten der drei kilikifchen Märtyrer beanftanden, nach welchem fchon unter Diocletian fich ein römifcher Richter auf fie berufen haben foll.

Die Acten des Tarachus, Probus und Andronikus find uns in mehreren griechifchen und lateinifchen Texten überliefert. Die Regierungszeit Diocletians geben fämmtliche Zeugen an. Aber die griechifchen Acten bei Bigot und bei Ruinart nennen das erfte Confulat des Diocletian *(ἐν ὑπατείᾳ Διοκλητιανοῦ σεβαστοῦ τὸ πρῶτον)*, alfo das Jahr 284, die lateinifchen Acten bei denfelben Zeugen das Confulat des Diocletian und das zweite des Maximian (confule Diocletiano et Maximiano iterum, was ein Irrthum fein wird für confule Diocletiano iterum et Maximiano, wie in einigen Faften das Jahr 287 bezeichnet wird), der lateinifche Text bei Baronius (ad ann. 290) und Rosweyde

Digitized by Google

in das vierte Conſulat des Tiberius. Der Kirchenhiſtoriker ſieht ſchon in dieſer Datirung ein handgreifliches Zeichen der Fälſchung, da das vierte Conſulat des Tiberius ſeinem ſiebenten Kaiſerjahre entſpreche, zu welcher Zeit Pilatus noch nicht einmal Statthalter von Judäa geweſen ſei. Indeſſen hat ihn hier der fromme Eifer zu weit geführt. Die Conſularfaſten weichen grade zu dieſer Zeit bedeutend von ein-

---

das vierte Conſulat Diocletians und das dritte Maximians (conſulibus Diocletiano Auguſto quartum et Maximiano tertium). Aber auch die letzte Zeitangabe, welche auf das Jahr 290 n. Chr. führt, iſt eine viel zu frühe. Die Acten ſetzen bereits das vierte Verfolgungsedict der beiden Auguſti vom Jahre 304, mit ſeinem an alle Chriſten ohne Unterſchied des Standes gerichteten Opfergebote und eine ſchon einige Zeit andauernde blutige Verfolgung voraus (c. 40 ſagt Andronikus von den beiden Kaiſern *ἐγὼ καὶ ὑβρίζω, λοιμοὺς ὄντας καὶ αἱμοπότας, οἵτινες τὸν κόσμον ἀνάστατον ἐποίησαν);* und hiermit ſtimmt die Angabe des Maximus überein, daſs die Kaiſer dem Reiche einen langen und tiefen Frieden gegeben hätten (c. 40). Dieſer lange und tiefe Friede dauerte volle vierzig Jahre lang, von dem Friedensſchluſſe Diocletians mit den Perſern im Jahre 297 bis zu dem letzten Regierungsjahre Conſtantins des Groſsen (337). Valeſius und Andre haben daher das vierte Conſulat des Diocletian in das neunte und das dritte des Maximianus in das achte emendiren wollen, durch welche Aenderung der Ziffern wir mit den Acten der drei Märtyrer bis ins Jahr 304 herabgeführt würden. Aber dieſe Aenderung hilft nichts. Die nähere Beſtimmung der Conſulate ſcheint überhaupt nicht urſprünglich zu ſein, wenigſtens haben die groſsen griechiſchen Menäen zum 12. October nur die Angabe *ἐν ὑπατείᾳ Διοκλητιανοῦ καὶ Φλαβιανοῦ ἡγεμόνος* (Acta SS. l. c. 560); wenn aber urſprünglich eine nähere Zeitbeſtimmung im Texte ſtand, ſo war es ſicher die (chronologiſch unmögliche) Angabe des erſten oder zweiten Conſulats des Diocletian, welche wir auch in andern Martyrien wiederfinden. Nun hat aber in den ſpätern Martyrologien die Regierungszeit Diocletians ſich völlig mit der Verfolgung identificirt (vrgl. auch Hunziker, zur Regierung und Chriſtenverfolgung Diocletians S. 259 flg.). Die vielleicht von ſpäterer Hand hinzugefügte Nachſchrift nennt ſtatt des Conſulatsjahres vielmehr das erſte Jahr der Verfolgung *(ἐν τῷ πρώτῳ ἔτει τοῦ διωγμοῦ),* eine Angabe, die nach der Ausdrucksweiſe jener Martyrien daſſelbe beſagt, wie das erſte Conſulat oder das erſte Kaiſerjahr Diocletians. Sicher ſteht hiernach nur, daſs das Martyrium des Tarachus, Probus und Andronikus während der nach Diocletian benannten Chriſtenverfolgung erfolgte; ob aber zu Anfang oder gegen Ende derſelben, muſs dahingeſtellt bleiben. Die Acten in ihrer vorliegenden Geſtalt ſind auch keineswegs, wie gewöhnlich behauptet wird, ächte acta praeſidialia. Der Umſtand, daſs die Stadt Anazarbos in Kilikien bereits als *μητρόπολις* bezeichnet wird, beweiſt freilich nicht, daſs die Acten jünger ſind als die von Arkadius herrührende Theilung der Provinz Kilikien, da Anazarbos ſchon ſeit Caracalla den Titel *μητρόπολις* führt (vrgl. Eckhel doctr. numm. III, 42). Aber

Digitized by Google

ander ab. Während die Faſten, welche Euſebios benutzte, übereinſtimmend mit denen der liberianiſchen Chronik das Conſulat des Jahres 21 u. Z. (774 u. c.), Tiberio et Druſo, als das vierte Conſulat des Tiberius, das des Jahres 31 u. Z. (784 u. c.) aber, Tiberio ſolo, als das fünfte zählen, ſo wird in den Faſtis Idatianis, welche auch den Conſulverzeichniſſen bei Epiphanios, haer 51, 22. 23, und in der

das dreifache Verhör in Tarſos, Mopsveſtia und Anazarbos ſcheint darauf zu deuten, daſs alle drei Städte damals, als die Acten entſtanden, die heiligen Märtyrer für ſich in Anſpruch nahmen. Das ältere römiſche Martyrologium und darnach Ado, Uſuard u. A. verlegen den Tod der drei Märtyrer nach Tarſos; von den Texten unſrer Acten ſetzen die einen das zweite Verhör nach Mopsveſtia und das dritte nach Anazarbos, die andern umgekehrt das zweite nach Anazarbos und dritte nach Mopsveſtia. Bei Mopsveſtia erbaute im 5. Jahrhundert der dortige Biſchof Auxentius (d. h. der zweite dieſes Namens, der das Symbol von Chalkedon unterſchrieb) den Heiligen eine Kirche und ſetzte ihre Reliquien daſelbſt bei (vrgl. Acta SS. Sept. T. V. p. 40 ſqq. und dazu die Erörterung in den Acta SS. Octob. T. V. p. 562). Den Acten iſt ein jetzt nur noch lateiniſch erhaltener, aber auch vom griechiſchen Texte (c. 41 Anfang) vorausgeſetzter Brief von 11 kilikiſchen Chriſten vorausgeſchickt, worin dieſelben mittheilen, daſs ſie die nachfolgenden acta praesidialia von einem Speculator Sabaſtus für 200 Denare gekauft haben. Dann folgen die angeblichen acta praesidialia, welche das dreifache Verhör erzählen; den Märtyrertod der drei Heiligen aber berichten die 11 Briefſteller wieder im eigenen Namen als Augenzeugen. Es kann indeſſen keinem Zweifel unterliegen, daſs die obige Angabe des Briefes nur ſchriftſtelleriſche Einkleidung iſt. Der Brief, der mit dem Schluſsberichte über das Martyrium zuſammengehört, iſt ſicher keine ſpätere Zuthat, ſondern ebenſo alt oder jung wie der mittlere Theil, der die angeblichen Präſidialacten enthält; letztere aber ſind nichts weniger als ein officielles Actenſtück, ſondern ein chriſtliches Machwerk von ſchlechteſtem Geſchmack, welches von den ärgſten Unwahrſcheinlichkeiten und Uebertreibungen wimmelt. Mögen dieſe Acten immerhin eine Ueberarbeitung einer älteren Grundſchrift ſein, jedenfalls iſt auf ihren vorliegenden Text ſchlechterdings kein Verlaſs. Die in ihnen enthaltene Angabe über die heidniſchen Pilatusacten muſs alſo auf ſich beruhen und vermag jedenfalls das Zeugniſs des Euſebios nicht umzuſtoſsen.

Acten über den Kreuzestod Chriſti werden übrigens auch in dem interpolirten Martyrium des Ignatios von Antiochia c. 3. (bei Dreſſel Patres Apoſt. p. 350) angeblich aus dem Munde von Heiden erwähnt. Dort wird dem Trajan mitgetheilt, Ignatios erweiſe Chriſto göttliche Ehren, obwol derſelbe doch von Pilatus zum Kreuzestode verurtheilt ſei, wie die auf ihn bezüglichen Acten lehren *(μηνύεται αὐτῷ τὰ κατὰ τὸν θεοφόρον Ἰγνάτιον, ὡς εἴη τε τὰ χριστιανῶν πρεσβεύων καὶ Χριστὸν ἶσα καὶ θεοὺς τιμᾶν τοὺς ἀνθρώπους ἀναπείθων, καὶ ταῦτα σταυρὸν ὑπὸ Πιλάτου κατακριθέντα καὶ θάνατον, ὡς τὰ περὶ αὐτοῦ διδάσκουσιν ὑπομνήματα).* Angenommen

Digitized by Google

Paffahchronik zu Grunde liegen (vrgl. auch Mommfen, römifche Chronologie, S. 113), das alleinige Confulat des Tiberius im Jahre 31 vielmehr als fein viertes, das Confulat des Tiberius und Drufus dagegen als das dritte des Tiberius gezählt. Ohne Zweifel haben die heidnifchen Acten diefe letzte, dem Eufebios unbekannte Zählung befolgt. Sie fetzen alfo den Tod Jefu ein oder zwei Jahre fpäter als die ältere Chronologie, welche je nachdem man das 15. oder das 16. Kaiferjahr des Tiberius als Todesjahr fefthielt, die Confuln des Jahres 29 u. Z. (Rubellius Geminus und Rufus oder Fufius Geminus) oder des Jahres 30 u. Z. (Vinicius und Caffius Longinus) anführte. Dies fcheint eine zweijährige öffentliche Wirkfamkeit Jefu vorauszufetzen. Indeffen wiffen wir wieder nicht, welchem Confulate der Verfaffer das Geburtsjahr Jefu gleichgefetzt hat. Da das Confulat des Jahres 31 u. Z. bis zum Auguft dem 17., von da ab dem 18. Jahre des Kaifers Tiberius entfpricht, fo fiele die Paffion Chrifti in das 17. Jahr dieses Kaifers; hätten die von dem Verfaffer benutzten Faften aber ebenfalls fchon das Confulat der beiden Gemini von dem des Rubellius und Rufus unterfchieden, fo könnte das vierte Confulat nach feiner Rechnung dem 18. Jahre des Tiberius entfprechen. Sicheres läfst fich indeffen nicht ausmitteln, zumal auch von den fpäteren Chroniften faft jeder bei der Berechnung der Confuln für das Todesjahr Chrifti fein eigenes Syftem befolgt: Malala fetzt es unter die Confuln Sulpicius Galba und Sulla (33 u. Z.), das Chron. Pafch. unter Aruntius und Ahenobarbus (32), Synkell gar Nerone III et Messala (d. i. 58 u. Z.). Jedenfalls ift die

aber auch, dafs hier wirklich die heidnifchen Acten gemeint find, fo ift das Zeugniss doch chronologifch ohne Belang, da die vorliegende Geftalt des Martyriums ficher aus einer Zeit ftammt, in welcher unfre chriftlichen Pilatusacten fchon vorhanden waren. Das Schriftftück fcheint aus einer Verfchmelzung des ältern, zuerft von Ruinart herausgegebenen (bei Dreffel p. 208 fl.) und des zuerft von Dreffel (p. 368 fl.) veröffentlichten, übrigens ebenfalls ziemlich jungen Martyriums entftanden zu fein. Es läfst den Trajan Krieg gegen die Perfer führen (c. 3. 10), was jedenfalls eine Zeit verräth, in welcher das 226 u. Z. gegründete Saffanidenreich längft beftand; es redet gelegentlich von den Kaifern in der Mehrzahl (*αὐτοκράτορες, βασιλεῖς* c. 3. 4), was erft feit Diocletians Reorganifation des Reiches üblich geworden fein kann, ja es fpielt geradezu auf die kaiferlichen Edicte in der diocletianifchen Verfolgung an (c. 6). Es fetzt ferner voraus, dafs damals die Bevölkerungen von Antiochia und Rom fchon völlig oder doch überwiegend chriftlich waren (c. 8), und kennt in der Doxologie am Schluffe (c. 27) bereits das 381 zu Conftantinopel ins Symbolum aufgenommene Prädicat *τὸ ζωοποιοῦν* für den heiligen Geift.

Digitized by Google

Anſetzung des Todes Jeſu in das vierte (ſonſt fünfte) Conſulat des Tiberius kein Beweis, daſs die heidniſchen Pilatusacten ſchon die johanneiſche Chronologie des Lebens Jeſu befolgten. Dies haben vielmehr erſt die chriſtlichen nach dem Vorgange des Euſebios gethan. Sind dieſelben aber unzweifelhaft jünger als die heidniſchen, und ebenſo ſicher erſt nach dem Jahre 326 geſchrieben, ſo wird man mit der Abfaſſungszeit derſelben wahrſcheinlich noch etwas tieſer hinabgehen müſſen. Denn die Kirchengeſchichte des Euſebios ſcheint, wenn auch ihre erſten Bücher bald nach dem Jahre 325 ausgearbeitet ſein mögen, ſchwerlich vor dem Jahre 337 vollendet worden zu ſein, und die Annahme einer früheren Veröffentlichung der 9 erſten Bücher (vgl. Heinichen, prolegg. ed. 2, p. XLVII sq.) iſt wenigſtens problematiſch. Da nun aber die chriſtlichen Pilatusacten die Kirchengeſchichte benutzen, alſo jedenfalls nicht unmittelbar nach dem Erſcheinen des heidniſchen Buches geſchrieben ſein können, ſo liegt es nahe, den äuſseren Anlaſs zu ihrer Abfaſſung in der mit Kaiſer Julianus eingetretenen Reaction des Heidenthums zu ſuchen, und ihre Abfaſſung ſonach in die Regierungszeit dieſes Kaiſers (November 361 bis Juni 363) zu verlegen.

Die ſonſtige Beſchaffenheit unſerer Acten beſtätigt nur das gefundene Ergebniſs. Wenn Tiſchendorf weder in ihrem Inhalt noch in ihrer Sprache etwas zu entdecken vermag, was mit der von ihm angenommenen Abfaſſungszeit (Anfang des 2. Jahrhunderts) im Widerſpruche ſtände (vgl. auch Nicolas a. a. O., p. 368 fg.), ſo hat dagegen neuerdings Scholten (a. a. O., S. 169 ff.) auf eine Reihe ſprachlicher und ſachlicher Erſcheinungen aufmerkſam gemacht, welche handgreiflich einen ſpäteren Urſprung verrathen. Einzelnes von Scholten geltend Gemachte, wie die Indictionenrechnung und der Titel eines *προτίκτωρ* (protector) *ἀπὸ ἐπάρχων* gehört dem Bearbeiter vom Jahre 425 an und iſt in Abzug zu bringen. Auch die fabelhaften Züge unſerer Erzählung, welche Scholten beanſtandet, wie die Ehrenbezeugung, welche die Kaiſerbilder auf den römiſchen Standarten dem eintretenden Jeſus erweiſen, entſcheiden nichts. Schon das 2. Jahrhundert hat die Geſchichte Jeſu und ſeiner Apoſtel vielfach ins Magiſche gemalt. Dennoch bleiben noch genug Merkmale einer ſpäteren Zeit zurück. So die Anrede »Deine Gröſse« *(τό σου μέγεθος)* oder nach andrer Leſeart »Eure Gröſse« *(τὸ ἡμέτερον μέγεθος)* mit welcher die Juden den Pilatus beehren (Kap. 1): eine Titulatur, die vor den Zeiten Conſtantins unerhört iſt (vrgl. Scholten, S. 172 flg.); das Ehrenprädicat *τίμιος διδάσκαλος* c. 15 oder gar *ὁ τίμιος πατὴρ ἡμῶν* (als

Digitized by Google

Bezeichnung des Joseph von Arimathia (Kap. 16); der Titel εὐσεβὴς βασιλεύς, der wenigstens vor der Zeit Justins keinem Kaiser gegeben wurde; desgleichen Worte wie καθάπλωμα (oder gar ohne Aspiration κατάπλωμα), Mantel, φακεώλιον (fasciale) eine Art Turban, den der κούρσωρ, der Courier oder Lakei des Pilatus, auf dem Kopfe trägt und vor Jesu Füssen als Teppich aufrollt (vrgl. Scholten S. 174). Ob die jüdische Sage von Jesu unehelicher Geburt, welche die Acten Kap. 2. voraussetzen, bereits in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts verbreitet war, was Scholten (S. 169) bestreitet, muss dahingestellt bleiben. Justin gedenkt derselben noch nicht, obwol er, wenn er sie schon gekannt hätte, nicht wohl davon schweigen konnte (vrgl. bes. dial. c. Tryph. c. 17. 108); dagegen bringt sie schon Celsus (Orig. c. Cels. 1, 28. 32), der um 170 gegen die Christen schrieb, vor. Unsre Acten wissen übrigens nichts von der Behauptung, dass Maria Jesum in Folge ehebrecherischen Umgangs mit dem Soldaten Panthera erzeugt habe, sondern lassen die Juden einfach mit der Anklage auftreten, Jesus sei ausser der Ehe geboren, worauf die Entlastungszeugen versichern, Maria sei dem Joseph rechtmässig verlobt worden. Vermuthlich erzählten also die heidnischen Acten, gegen deren Darstellung die christliche Schrift gerichtet ist, Maria habe Jesum dem Joseph ausser der Ehe geboren.

Als ein Hauptmerkmal späterer Abfassung hat Scholten mit Recht noch den Namen Βερνίκη oder Βερονίκη, in den lateinischen Handschriften Veronica, geltend gemacht, den nach Kap. 7 die blutflüssige Frau führt (a. a. O. S. 170 ff.). Dass der Name ursprünglich im Texte stand und sehr mit Unrecht von Tischendorf daraus entfernt ist, zeigt das Verhältniss der Handschriften: nur zwei griechische Handschriften der älteren Recension (BD bei Tischendorf) lassen ihn weg, zwei andere, (codd. AC) darunter die erste Münchener (A) die vorzüglichste von allen, ferner sämmtliche Handschriften der lateinischen Uebersetzung und der jüngern griechischen Recension haben den Namen. Die mehr als bedenkliche Etymologie dieses Namens: Vera ikon (εἰκών) nach welcher das Wort Veronica ursprünglich Bezeichnung des auf dem Schleier der Frau abgedrückten Bildes Jesu sein soll, kann natürlich nicht in Betracht kommen. Vielmehr heisst Βερνίκη in der judenchristlichen Legende die nach Matth. 15, 22 von Jesu geheilte Tochter des kananäischen oder syrophönikischen Weibes, als deren Aufenthalt Tyrus bezeichnet wird (Clem. Hom. III, 73. IV, 1. 4. 6). Mit dieser wurde später die blutflüssige Frau Matth. 9, 20 ff. verwechselt, welche gelegentlich auch noch von der späteren Legende

Digitized by Google

nach Tyrus verfetzt wird (vrgl. Thilo proll. p. CXXXVIII). Anlafs zu der Verwechslung bot der von Réville[1]) und darnach von Scholten hervorgehobene Umftand, dafs die Valentinianer und Ophiten in der blutflüffigen Frau den gnoftifchen Aeon Προύνικος abgebildet fanden[2]). Die kirchliche Sage, welche vielfach aus gnoftifchen Quellen gefchöpft hat, fand in diefem Aeon Προύνικος die Tyrierin Βερνίκη oder Βερονίκη wieder, und während die ältere Legende der Clementinen in Vergeffenheit fank, ging der Name Bernike oder Veronika auf die blutflüffige Frau von Paneas über, deren wunderbare Heilung durch Jefum jene auf hohem Poftamente von Stein errichtete Erzgruppe darftellen follte, welche noch Eufebios gefehen und befchrieben hat (h. e. VII, 18). Die Gruppe zeigte ein knieendes Weib mit hilfeflehend ausgeftreckten Händen; ihr gegenüber die Geftalt eines hohen Mannes im weiten, faltigen, forgfam geordneten Mantel, der ihr hilfreich die Hand entgegen ftreckt. Die Erzbilder haben natürlich urfprünglich mit Jefus und der blutflüffigen Frau nicht das Mindefte zu thun, die fromme Sage aber dichtete weiter hinzu, die Bildfäule des Mannes trage Jefu Züge, und fei von dem dankbaren Weibe felbft zur Erinnerung an die ihr widerfahrene wunderbare Hilfe errichtet worden. Kaifer Maximinus (vrgl. Asterius Amasenus ap. Photium bibl. 271), nach Andern erft Julianus (Sozom. h. e. V, 21. Philostorg. VII, 3) liefs die angebliche Bildfäule Chrifti wegfchaffen und zerftören, die Gläubigen aber fetzten fie aus den Trümmern wieder zufammen und ftellten fie in der Kirche zu Paneas auf. Den Namen der blutflüffigen Frau wufste die Tradition noch zu des Eufebios Zeit nicht zu nennen[3]). Er begegnet uns zuerft in unfern Pilatusacten, darnach bei Malala (chron. p. 305 fqq.), der fogar den Brief der Bernike an Herodes Antipas mittheilt, in welchem diefe zur Errichtung des Denkmals die landesherrliche Genehmigung einholt. Daffelbe wie Malala berichtet ein unbekannter Chronift bei Combefifius (origg. rerumq. Conftantinop. manipulum p. 1—39), welcher den Namen Βερονίκη aus einer Schrift Johannes des Zweiflers (ὁ διακρινόμενος) erhalten haben will[4]). Die Gefchichte aber von dem Schleier oder dem Schweifstuche der Veronika, auf welchem das Bild Jefu fich abdrückt, gehört erft einer noch

[1]) Le Lien 1863 n. 28 la Véronique une fainte Gnoftique vrgl. auch Zöckler Artikel Veronica in Herzogs Real-Encyklopädie.

[2]) Orig. c. Cels. VI, 35 vrgl. 34. Iren. haer. I, 29, 4 vrgl. I, 3, 3. II, 20, 1. 23, 1. Epiph. haer. 25, 4. 37, 6.

[3]) Ambrofius (de Salom. 5) denkt an Martha, die Schwefter des Lazarus.

[4]) Vgl. über diefen Johannes Fabric. Bibl. Graec. VI p. 113 ed. princ.

Digitized by Google

ſpäteren Legende an (vrgl. acta SS. zum 4. Februar, p. 450 ſq., Baronius annal. ad. ann. 34 n. 133). Sie will offenbar die Treue der in Erz gegoſſenen Geſichtszüge Jeſu auf der Bildſäule zu Paneas beglaubigen, ſcheint aber urſprünglich nur ein Plagiat an der edeſſeniſchen Legende zu ſein, bei welcher aber Veronika keine Rolle ſpielt. Das Schweiſstuch mit den Geſichtszügen Chriſti war eine berühmte Reliquie der Edeſſener. Die Legende findet ſich z. B. in den griechiſchen Acten des Thaddäus, welche Tiſchendorf herausgegeben hat (acta apoſtolorum apocrypha p. 261 ſq.). König Abgar von Edeſſa ſendet einen Brief an Chriſtus, worin er denſelben bittet, ihn von einer Krankheit zu heilen und trägt zugleich dem Ueberbringer Ananias auf, ihm die Geſtalt Chriſti zu beſchreiben. Chriſtus drückt darauf ſeine Geſichtszüge in ein Tuch ab, welches er dem Ananias mitgiebt. Beim Empfange des Bildes betet Abgar daſſelbe an und wird geheilt. Nach einer anderen Wendung derſelben Legende, die wir bei ſpäteren Chroniſten leſen, ſchickt Abgar erſt nach dem Empfange des Briefes Chriſti einen Maler an ihn, um ſein Bild abzunehmen; als aber dem Maler ſein Werk nicht gelingt, prägt der Heiland ſelbſt ſeine Geſichtszüge in ein Schweiſstuch ab und ſendet dieſes dem König (Synkell. p. 623 ed. Bonn. Georgios Hamartolos ed. Muralt p. 237. Niceph. h. e. II, 7 u. A.) Die Erzählung von dem Schweiſstuche iſt jünger als die Abgarſage. Der angebliche Briefwechſel zwiſchen Abgar und Chriſtus (bei Euſebios h. e. I, 13, ſyriſch bei Cureton ancient Syriac Documents p. 1 ſq.) weiſs davon noch nichts, ebenſo wenig die Syriſche Doctrina Addaei (bei Cureton a. a. O. p. 6—23). Erſt im ſpäteren Texte des Briefes Jeſu an Abgar ſind einige auf die Legende mit dem Schweiſstuche bezügliche Worte eingeſchoben (vrgl. Fabricius cod. apocr. N. T. III p. 514 ſq.). Doch ſind die griechiſchen Thaddäusacten ſchon vor Mitte des 4. Jahrhunderts entſtanden (vrgl. Gutſchmid, die Königsnamen in den apokryphen Apoſtelgeſchichten, Rhein. Muſeum für Philologie Neue Folge XIX p. 171). Merkwürdig iſt übrigens, daſs die doctrina Addaei den Apoſtel Thaddäus aus Paneas gebürtig ſein läſst; doch wiſſen die griechiſchen Acten davon nichts: nach ihnen ſtammt er vielmehr aus Edeſſa. Die ſpätere Legende von dem Schweiſstuche der Veronika iſt vermuthlich eine Combination der edeſſeniſchen Localſage mit der Sage von dem Erzbilde in Paneas. Verwandt iſt übrigens auch noch die Legende von der Plautilla, welche nach Pſeudo-Linus (Bibl. Patr. Maxim. II p. 72) dem zur Richtſtätte abgeführten Paulus ihren Schleier oder ihr Schweiſstuch leiht, um die Augen des Apoſtels zu verbinden, bevor ihn der tödtliche Schwertſtreich trifft. In einigen

Digitized by Google

Handfchriften der Acten des Petrus und Paulus, wo fich diefelbe Erzählung mit einigen Modificationen wiederfindet, heifst die Jungfrau Perpetua (bei Tifchendorf acta app. apocr. p. 34 fq.). Die Legende von der heiligen Veronika befitzen wir noch in verfchiedenen lateinifchen Texten und in einer angelfächfifchen Uebertragung, überall in Verbindung mit der Erzählung von der Beftrafung des Pilatus und der wunderbaren Heilung des Tiberius durch das Schweifstuch mit dem Bilde Jefu Chrifti. Marianus Scotus (chron. ad ann. 39) will fie aus Methodius excerpirt haben, den Thilo (prolegg. p. CXXXII) für den berühmten Bifchof von Tyrus hält. Sie ift zuerft unter dem Titel Cura fanitatis Tiberii et damnatio Pilati von Foggini (exercitt. hiftorico-crit. de Romano divi Petri itinere Florenz 1742 p. 38 fq.) aus einem cod. Vatic. faec. XI, darnach von Manfi (in Baluze Miscell. IV. 55 fq.) nach einer angeblich aus dem 8. Jahrhundert ftammenden Handfchrift herausgegeben, und findet fich auch in zwei Parifer Handfchriften (cod. 2034 faec. IX und 5559, hier hinter dem evang. Nicodemi) und einem von Thilo (prolegg. p. CXXXVI fq.) gefundenen und befchriebenen Hallifchen Codex. Eine andere Textgeftalt hat Tifchendorf (evang. apocr. p. 448 fq.) aus einem Venetianer und einem Mailänder Codex unter dem Titel Vindicta Salvatoris herausgegeben; diefelbe ift die Quelle für die von Goodwin (the Anglo-Saxon Legends of St. Andrew and St. Veronica. Cambridge 1851) veröffentlichte angelfächfifche Legende (vgl. Tifchend. proll. p. LXXXI fq.). Ein dritter, wefentlich abweichender Text findet fich in der goldenen Legende des Jacobus a Voragine (ed. Graeffe p. 232 fq.), in dem von K. A. Hahn (Frankfurt a. M. 1845) veröffentlichten alten deutfchen Paffional und lateinifch bei Tifchendorf als Mors Pilati (a. a. O. p. 432 fq.) aus einem Mailänder Codex des fünfzehnten Jahrhunderts. Die relativ ältefte Geftalt der Sage fcheint die bei Foggini, Manfi und Thilo zu fein. Ihr Urfprung ift jedenfalls im Abendlande, wahrfcheinlich in Aquitanien zu fuchen, die Urfprache ift lateinifch, die Abfaffungszeit fcheint das 8. Jahrhundert zu fein. Die Veronika der fpäteren Legende ift nun allerdings mit der blutflüffigen Frau eine und diefelbe Perfon (vgl. z. B. die angeführten Texte bei Tifchendorf): die Bemerkung von Scholten gegen eine fpätere Einfchiebung diefes Namens in die Handfchriften unferer Acten, der Name Veronica fei ja nachmals allgemein »einer anderen Frau« gegeben worden, beruht alfo auf einem reinen Verfehen. Aber jedenfalls fetzt die Uebertragung des Namens von der Tochter der Kananäerin auf die blutflüffige Frau in Paneas eine Zeit voraus, in

Digitized by Google

welcher die Katholiker ſich gnoſtiſche Sagen in ausgedehnterem Maaſse zu Nutze machten; und da Euſebios die Urheberin des Standbildes noch nicht unter dem Namen Βερνίκη oder Βερονίκη kennt, ſo wird unſer obiges Urtheil über die Abfaſſung der acta Pilata bald nach Mitte des vierten Jahrhunderts auch durch die Stelle von der Veronica beſtätigt, man müſste dann annehmen wollen, der Name ſei erſt in der Bearbeitung vom Jahre 425 hinzugethan, was ebenſo ſchwer zu beweiſen, als zu widerlegen ſein dürfte.

Von den übrigen, aus der ſpäteren Tradition ſtammenden Namen, die uns in den Pilatusacten begegnen, iſt der Name Procula für die Gattin des Pilatus (Kap. 2) in Abzug zu bringen. Derſelbe findet ſich daſelbſt in einer einzigen griechiſchen Handſchrift (Cod. C bei Tiſchend.), und fehlt auch bei den beſſeren Zeugen des lateiniſchen Textes. Der Name Longinus ferner für den Soldaten, der den Lanzenſtich thut, ſteht Kap. 16 ſicher. Dagegen findet er ſich Kap. 10 nur in einem ſpäteren Zuſatze, der ebenfalls nur von einer einzigen griechiſchen Handſchrift (cod. B bei Tiſchend.) und einigen jüngeren lateiniſchen Handſchriften geboten wird. Die jüngere griechiſche Recenſion legt dagegen Kap. 11 den Namen Longinus nicht dem Soldaten mit der Lanze, ſondern dem Centurio bei, welcher unter dem Kreuze die Gottesſohnſchaft Jeſu bezeugt, womit auch einige Handſchriften der älteren griechiſchen Recenſion in Kap. 16 übereinſtimmen. Man vergleiche über Procula Thilo a. a. O. p. 522 ſq., hinſichtlich der doppelten Tradition über die Perſon des Longinus Thilo a. a. O. p. 586 ff. Den Nachrichten bei Thilo iſt hinzuzufügen, daſs auch einer der Soldaten, die den Paulus zur Richtſtätte abführen und nach der Hinrichtung des Apoſtels ſich bekehren, den Namen Longinus getragen haben ſoll (vrgl. Pſeudo-Linus de paſſione Pauli in bibl. Patr. Max. II p. 72 ſq.)

Die Sage von Longinus begegnet uns auſser unſeren Acten häufig ſeit Anfang des 5. Jahrhunderts. Gregor von Nyſſe (epiſtola bei Zacagni Collectt. monum. vet. Rom. 1698 p. 391) läſst den Hauptmann Matth. 27, 34 ſpäter Biſchof von Kappadokien werden, nennt aber ſeinen Namen nicht. In den angeblich von Heſychios im Jahre 429 verfaſsten griechiſchen Acten (acta SS. zum 15. März T. II, p. 386 ſq.) iſt Longinus der Centurio, im Martyrol. Roman. und den übrigen lateiniſchen Martyrologien dagegen (vrgl. Acta SS. a. a. O. p. 384 ſq.) der Soldat mit der Lanze, daher man ſelbſt ſeinen Namen Λογγῖνος von λογχή hat ableiten wollen. Wenn der Name urſprünglich aus Pſeude-Linus genommen iſt, ſo muſs man

Digitized by Google

die Ueberlieferung der Lateiner, mit welcher die ältere Recenſion unſerer Pilatusacten übereinſtimmt, für die relativ ältere halten. Auch ſonſt ſchöpfte die Tradition über Longinus aus den actis Petri et Pauli, vrgl. die Legende von den durch das Blut Chriſti geheilten Augen des Longinus mit der Sage von Perpetua acta Petri et Pauli c. 27. 29 ed. Thilo. Letztere Sage hängt wieder mit der von Veronika zuſammen.

Die beiden mit Jeſus zugleich gekreuzigten Schächer heiſsen nach dem ſicher beglaubigten Texte von Kap. 9 und 10 Dysmas und Geſtas (cod. A Στέγας). Das arabiſche Kindheitsevangelium (c. 22) nennt ſtatt ihrer den Titus und Dumachus (Θεόμαχος), Andere nennen noch andere Namen [1]). Nach der Beſchaffenheit der Namen zu ſchlieſsen, ſcheinen die des arabiſchen Kindheitsevangeliums (oder der darin benutzten gnoſtiſchen Quelle) die älteren zu ſein, welche ſpäter faſt allgemein durch die von den Pilatusacten angegebenen verdrängt wurden. Zu der ſchönen Erzählung des Arabers von den beiden Räubern, die der heiligen Familie in Aegypten begegnen, findet ſich übrigens ein Seitenſtück in einer Handſchrift der jüngeren Recenſion der Pilatusacten (bei Tiſchend. p. 287). Als Epiſode leſen wir hier die Erzählung von der Reiſe nach Aegypten, von der Dattelpalme, die ſich wunderbar zu Maria herabneigt und von dem Räuber Dysmas, der das Kind Jeſus anbetet, die heilige Familie ins Haus nimmt und dafür die Heilung ſeines ausſätzigen Sohnes durch das Badewaſſer Jeſu erlangt. Das Stück iſt offenbar aus einer gemeinſamen Quelle mit dem Kindheitsevangelium gefloſſen; ſehr zweifelhaft aber bleibt, ob der Räuber ſchon dort den Namen Dysmas geführt habe. Wenigſtens begegnet uns auch in dem aus einer gnoſtiſchen Quelle geſchöpften zweiten Theile der Pilatusacten, wo der gute Schächer in der Unterwelt erſcheint, dieſer Name nicht wieder.

Auch ſonſt fehlt es in unſeren Acten nicht an Spuren einer ſpäteren Zeit. Daſs ſie unmöglich aus der 1. Hälfte des 2. Jahrhunderts ſtammen können, zeigen ſchon die zahlreichen Umbildungen und Miſsverſtändniſſe der in unſern kanoniſchen Evangelien und in der Apoſtelgeſchichte enthaltenen Erzählungen. So wird c. 3 das der jüdiſchen Obrigkeit durch die Römer genommene Recht über Leben und Tod zu einem göttlichen Verbot, einen Menſchen zu tödten; ſo

[1]) vrgl. Thilo a. a. O. 143. 580. Hofmann, das Leben Jeſu nach den Apokryphen S. 177 ff.

Digitized by Google

wird c. 4 der herodäische Tempel für den salomonischen erklärt, Kap. 5 wird der Rath des Gamaliel dem Nikodemus in den Mund gelegt, Kap. 16 heifst der Priester Simeon Luc. 2, 25 ὁ μέγας διδάσκαλος, Kap. 14 werden Christi Himmelfahrt und seine letzten Aufträge an die Jünger mit den Worten des unächten Marcusschlusses (16, 15 ff.) erzählt. Bei Verkündigung des Todesurtheils (Kap. 9) läfst Pilatus nach einer im vierten und fünften Jahrhunderte vielfach bezeugten Sitte den Vorhang (βῆλον d. i. velum) des Tribunals zuziehen (vrgl. Thilo p. 574 sqq.). Als die Soldaten Jesum entkleidet haben, umgürten sie (Kap. 10) seine Lenden mit einem linnenen Schurz (λέντιον), ein Zug, der bereits das Vorhandensein von Bildern des Gekreuzigten voraussetzt (Thilo p. 582 sq.). Auch die seit Julius Africanus und Origenes viel verhandelte Streitfrage, ob die Finsternifs bei Jesu Tod eine gewöhnliche Sonnenfinsternifs gewesen sei oder nicht, ist unserm Verfasser bekannt (Kap. 11).

Aus Vorstehendem erhellt zur Genüge, mit welchem Rechte Tischendorf nicht nur unsre Kenntnifs der Leidensgeschichte durch die Acta Pilati ergänzen, sondern diese Schrift auch als ein Hauptbeweismittel für das Vorhandensein des vierten Evangeliums bereits am Anfange des 2. Jahrhunderts verwenden wollte. Mag einiges im Obigen als Merkmal späterer Abfassung Angeführte auch erst auf Rechnung der Bearbeitung vom Jahre 425 kommen, mögen selbst die Kapitel 12—16 erst vom Bearbeiter hinzugefügt sein, so wird doch hierdurch unser oben gewonnenes Ergebnifs nicht umgestofsen, dafs auch die Grundschrift unsrer Pilatusacten erst um die Mitte des 4. Jahrhunderts entstanden sei.

Anders verhält es sich mit dem in der Bearbeitung hinzugekommenen zweiten Theile. Die in demselben (Kap. 18—26) mitgetheilte Schrift des Leucius und Charinus über die Höllenfahrt Christi, die Fesselung Satans und die Befreiung der gefangenen Seelen hat ursprünglich mit unsern Pilatusacten in keiner Verbindung gestanden. Auf gnostischen Ursprung weisen schon die Namen Leucius und Charinus hin. Es bedarf keiner Bemerkung, dafs nur das Mifsverständnifs eines Späteren aus dem als Urheber zahlreicher apokryphischer Legenden bei den Katholikern übelberufenen Gnostiker Leucius oder Lucius Charinus zwei Personen gemacht hat. Offenbar hat die ursprüngliche Schrift über die Höllenfahrt Christi eben diesen Leucius Charinus als Verfasser genannt. Wahrscheinlich legte dieselbe, wie dies noch jetzt der nur in der jüngern Recension erhaltene griechische

Digitized by Google

Text thut, ihre Erzählung den beiden von den Todten auferftandenen Söhnen des Simeon in den Mund, wogegen die Namen Leucius und Charinus für die beiden Zeugen der Höllenfahrt Chrifti einfach dem Titel der verarbeiteten Quelle entlehnt find.

Auf den alterthümlichen Character diefer Schrift hat fchon Thilo in feiner gründlichen Weife aufmerkfam gemacht. Der Vorftellungskreis, in welchem fich diefelbe bewegt, läfst fich gröfstentheils aus den älteften Vätern, Irenäus, Tertullian, Clemens, Origenes, den Teftamenten der zwölf Patriarchen, dem Dialog de recta fide u. f. w. belegen. Sehr mit Unrecht wollte Nicolas (a. a. O. p. 377 fq. vrgl. p. 288 fq.) aus der Geftalt, in welcher hier die Vorftellung von der Höllenfahrt Chrifti erfcheint, auf eine Abfaffung der Schrift erft im 4. oder 5. Jahrhunderte fchliefsen. Auch die Anficht von Alfred Maury (nouvelles recherches fur l'époque à laquelle a été compofé l'ouvrage connu sous le titre d'évangile Nicodéme 1850), welcher in ihr eine Compilation aus den Schriften fpäterer Kirchenväter erblickt, hat fchon Tifchendorf (l. c. LXVIII) mit Recht zurückgewiefen. Die ganze Grundanfchauung von dem Siege Chrifti über den Satan und die Befreiung der in der Hölle gefeffelten Geifter ift urfprünglich bei den Marcioniten zu Haufe, und ging erft von diefen zu den katholifchen Kirchenlehrern über (vrgl. Iren. haer. 1, 27, 3. Epiph. haer. 42, 4). Zu der Schilderung der Höllenfahrt finden wir nicht nur bei Irenäus, fondern auch in der Darftellung des marcionitifchen Syftems, welche wir dem armenifchen Bifchof Eznig aus dem 5. Jahrhunderte verdanken, die überrafchendften Parallelen (vrgl. Baur, chriftliche Gnofis S. 273 ff.). Wie bei den Marcioniten der Demiurg, fo läfst hier der Teufel Chriftum aus Eiferfucht über den Abbruch, den diefer ihm thut, durch die Juden ans Kreuz fchlagen, in der Meinung, er habe es mit einem gewöhnlichen Menfchen zu thun (Kap. 20); der König der Herrlichkeit aber fteigt hinab in die Unterwelt wie ein todter Menfch (Kap. 21 vrgl. Lat. A Kap. 22), macht die Hölle leer, indem er den Teufel feiner Herrfchaft entfetzt und die gefangenen Geifter mit fich fortführt (Kap. 23 ff.). Auch darin berührt fich unfere Erzählung noch fpeciell mit der Lehre der Marcioniten und anderer gnoftifcher Parteien, dafs die Juden, welche Jefum auf Veranftaltung des Teufels kreuzigen, als »des Teufels altes Volk« bezeichnet werden (Lat. A c. 20 vrgl. Eufeb. Alexandr. p. 22 ed. Augufti). Dagegen ift es allerdings der marcionitifchen Anfchauung gerade entgegengefetzt, wenn Kap. 24 des griechifchen Textes (vgl. Lat. B Kap. 25) die Befreiung aus der Unterwelt auf die altteftamentlichen Gerechten, die Patriarchen und

Digitized by Google

Propheten beschränkt zu werden scheint [1]); denn die Marcioniten liefsen ähnlich wie eine ophitische Partei Jesum grade die vom Demiurgen Verfolgten, den Kain, die Sodomiter, Aegypter u. s. w. aus der Hölle zum Himmel erheben (vrgl. Iren. haer. 1, 27, 3). Nach Kap. 18 giebt es freilich auch für die Heiden noch eine Möglichkeit, bei der Höllenfahrt Christi sich zu bekehren, was wenigstens die Annahme eines judenchristlichen Ursprungs unserer Schrift nicht begünstigt.

Auch sonst berühren sich eine Reihe von Anschauungen in unserer Schrift eng mit dem gnostischen Gedankenkreise. So die Vorstellungen vom Holz des Lebens und vom Oel der Barmherzigkeit, das vom Holze des Lebens genommen ist (vrgl. Kap. 19 mit der Lehre der Ophiten Orig. c. Cels. VI, 27 und dazu die ebionitische Meinung Recogn. Clem. I, 45), das Gespräch zwischen Seth und dem Erzengel Michael im Paradiese (Kap. 19, vrgl. Kap. 28 des latein. Textes A bei Tischend. Evang. Apocr. p. 390 und die Nachweise bei Thilo I, 685 ff. [2])), die freilich auch bei Katholikern nicht seltene Gegenüberstellung des Holzes der Erkenntnifs und des Kreuzesholzes (Thilo I, 734 ff.), die Vorstellung vom Paradiese als einer vom Himmel noch unterschiedenen Region, die bis zur Weltvollendung den Frommen zum Aufenthalte dient, von den Pforten des Paradieses und dem personificirten Flammenschwerte, das den Eingang behütet, desgleichen die Gebete, welche die Seele auf dem Wege zum Paradiese und beim Eintritte zu sprechen hat (vrgl. Kap. 25. 26 mit Orig. c. Cels. VI, 31. 33) u. a. m. Die meisten dieser Vorstellungen begegnen uns freilich auch bei den katholischen Kirchenlehrern des 2. und 3. Jahrhunderts, mit denen sich unsere Schrift auch sonst noch vielfach berührt [3]). Dagegen ist die Erzählung von der Sendung Seths

[1]) Vrgl. die verwandte Vorstellung in dem angeblichen Citat aus Jeremias bei Justin dial. c. Tryph. 72. Iren. haer. IV, 33, 1. 12. V, 31, 1.

[2]) Man füge hinzu Apocalypsis Mosis c. 9. 13 sq. (ed. Tischend. apocal. apocr. p. 5. 7 sq.), desgleichen die Stelle aus dem Testamentum Adami bei Wright, Contributions to the apocryphal literature p. 61 sq. Transitus Mariae ebendas. p. 24 der englischen Uebersetzung.

[3]) Vrgl. über die Predigt des Johannes in der Unterwelt Thilo 679 ff. 732 ff. und dazu Overbeck quaestionum Hippolytearum specimen p. 90 sq. Die Pforten und Riegel des Hades Thilo 717, der Antheil Satans an der Kreuzigung Christi, seine Täuschung, Ueberwältigung und Fesselung Thilo 701 ff. 715. 726 ff., das Holz des Lebens Thilo 686 ff., das Holz der Erkenntnifs und das Kreuzesholz Thilo 734 ff., die körperliche Gestalt der Seelen in der Unterwelt Thilo 768 ff., die Vorstellungen vom Paradies Thilo 748 ff. 778 und dazu die Apokalypse des Moses a. a. O., die Versetzung des Henoch und

Digitized by Google

ins Paradies, um dort das Oel der Barmherzigkeit zu holen, ſicher einem älteren Apokryphum, der Apokalypſe Adams oder dem Teſtamente Seths entnommen, welches jüdiſcher oder judenchriſtlicher Abkunft zu ſein ſcheint[1]). Beſtimmt auf gnoſtiſchen Urſprung weiſt die Stelle Kap. 17 hin, wo die aus dem Todtenreiche zurückgekehrten Simeonſöhne bei dem Gott Elohim und dem Gott Adonai[2]) beſchworen werden, ihre Erlebniſſe wahrheitsgetreu zu erzählen. Allerdings gehört dieſe Stelle dem Eingange der Erzählung, und noch nicht der von den Simeonſöhnen übergebenen Schrift an, indeſſen hindert nichts anzunehmen, daſs ſie bereits im Eingange des unter dem Namen des Leucius Charinus verbreiteten Buches geſtanden hat. In der gegenwärtigen Geſtalt des Buches ſind wie faſt überall bei dieſen Literaturproducten die gnoſtiſchen Spuren möglichſt verwiſcht, daher ſich auch nicht mehr mit Sicherheit angeben läſst, ob das Original aus marcionitiſchen oder aus ophitiſchen Kreiſen ſtamme. Mit dem *κήρυγμα Πέτρου* an welches noch Tiſchendorf (a. a. O. p. LXVIII) denken möchte, hat unſere Schrift in keiner ihrer Recenſionen das Geringſte zu ſchaffen. Dagegen bildete die Schilderung von Himmel und Hölle auch ſonſt einen beliebten Gegenſtand pſeudepigraphiſcher Schriftſtellerei. In einer äthiopiſchen Handſchrift des Britiſchen Muſeums (cod. add. 16, 222 vrgl. Dillmann catal. p. 22) findet ſich eine Schrift unter dem Titel Viſio Mariae Virginis, nach welcher Maria unter Führung ihres göttlichen Sohnes die Oerter der Seligen und Verdammten beſucht und die gehabte Viſion dem Johannes erzählt, welcher ſie niederſchreibt. Verwandt iſt die Erzählung im fünften und ſechsten Buche des ſyriſchen Textes des Tranſitus Mariae, welchen Wright (Journal of Sacred literature Jan. u. April 1865) mitgetheilt hat und in den Obſequiis Mariae (bei Wright, contributions p. 47 ſq). In der letztgenannten Schrift ſind es vielmehr die Apoſtel, denen Chriſtus durch den Erzengel Michael die Qualen der Verdammten zeigen läſſt.

Die meiſten Berührungen mit unſerer Schrift finden ſich in den Acten des Andreas und Paulus, die bisher nur in koptiſchen

---

Elias mit ihren Leibern in das Paradies und ihre dereinſtige Wiederkehr Thilo 759 ff., die Ueberſiedelung der Gerechten bei der Höllenfahrt Chriſti Thilo 780 ff. u. A. m.

[1]) Eine Bearbeitung liegt in der oben angeführten Apokalypſe des Moſes vor, vrgl. auch Rénan, Journal Aſiatique 5 Serie Tom. II, p. 427 ſq.

[2]) Per deum Heloi et per deum Adonai c. 17 Lat. B. *εἰς τὸν θεὸν τοῦ Ἰσραὴλ καὶ τὸν Ἀδωναΐ* Gr. per deum Adonai et per deum Iſrael Lat. A.

Digitized by Google

Handfchriften wiedergefunden find. Bruchftücke daraus haben Zoëga (catal. codd. Copticorum p. 230) und Dulaurier (fragments traduits du copte p. 28 fq.) mitgetheilt [1]. Paulus, welcher die vom Herrn befuchten Orte der Unterwelt gefehen hat, erzählt, als er wieder heraufgekommen ift, dem Andreas feine Erlebniffe. Zuerft berichtet er, dafs er den Verräther Judas gefehen und mit ihm über die Höllenfahrt Chrifti fich unterredet habe. Als Chriftus in diefen Theil der Unterwelt herabgeftiegen fei, habe er alle dort befindlichen Seelen herausgeführt und nur die Seele des Judas zurückgelaffen. Dann erzählt Paulus weiter: »Ich fah die Strafsen der Unterwelt leer, Niemand wohnte dafelbft, und die Thore, welche der Herr zerbrochen hatte, lagen in Trümmern. Sieh diefes Stück Holz in meiner Hand, das ich mitgebracht habe: es war die Schwelle der Pforte, die der Herr zerftört hat. Ich bemerkte auch in einem Theile der Unterwelt einen grofsen Raum von freundlichem Anfehen. Als ich nach feiner Beftimmung fragte, antwortete man mir: Das ift der Ort, wo Abraham, Ifaak, Jakob und alle Propheten wohnten. Darnach hörte ich eine Menge Schuldiger an einem anderen Orte fchreien und feufzen; aber ich konnte fie nicht bemerken. Als ich dann fragte, was das für Orte feien, fagte man mir, es feien die, welche der Herr bei feiner Hadesfahrt nicht betreten hat: das ift die Stätte des Heulens und Zähnklapperns, hier kommen die Mörder hin, die Giftmifcher und diejenigen, welche die Kinder ins Waffer werfen». Auch diefe Schrift fcheint gnoftifchen Urfprungs zu fein; doch läfft fich aus den bisher veröffentlichten Bruchftücken nichts Sicheres ausmitteln.

Der gegenwärtige Text unferes Buches kann, wie fchon die Schilderung des Johannes als eines Eremiten zeigt (Kap. 18; Lat. B Kap. 21 und dazu die Stellen bei Thilo 679), nicht älter fein, als die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts; auch der Sprachgebrauch [2] fcheint ein früheres Zeitalter zu verbieten. Die gnoftifche Grundfchrift mag fchon in die erfte Hälfte des 3. Jahrhunderts gehören; jedenfalls ift fie beträchtlich älter als der erfte Theil unferer Pilatusacten. Die katholifche Bearbeitung dagegen gehört erft in die Zeit, in welcher die Höllenfahrt Chrifti ein beliebtes Thema bei den kirchlichen Rednern

---

[1]) Vrgl. auch Tifchendorf, apocalypfes apocryphae p. XLVII fq. Nicolas, a. a. O. p. 288 fq.

[2]) Vrgl. Ausdrücke wie *ἀρχιδιάβολος*, *ἀρχισατράπης*, *γυρεύειν* im Sinne von *ζητεῖν*, und dazu Thilo p. 736 ff.; ferner das *πάσχα τῆς ἀναστάσεως* Kap. 27 u. A. m.

Digitized by Google

wurde. Dies war, wie Maury (a. a. O.) nachgewiesen hat, aber seit dem 4. Jahrhunderte der Fall (vrgl. auch Nicolas a. a. O. 288 sq., 378 sq.). Spätestens aber kann sie in die 1. Hälfte des 5. Jahrhunderts gehören. Die beiden lateinischen Uebersetzungen stammen dagegen aus noch weit späterer Zeit, um von den im Texte A hinzugekommenen Stücken am Schluss (Kap. 28, vgl. dazu Thilo 789) völlig zu schweigen. Eusebios von Alexandrien (5. oder 6. Jahrhundert) hat unser Buch wesentlich in der gegenwärtigen Gestalt benutzt, doch in einer dem Texte, aus welchem die lateinische Uebersetzung A geflossen ist, nahestehenden Recension. Auch Cäsarius von Arles (5. Jahrhundert) scheint unsere Erzählung zu kennen und nachzubilden (hom. III de paschate in Bibl. Patr. Max. VIII, 821 vrgl. Thilo 738). In noch frühere Zeit würden wir geführt werden, wenn bereits Ephrem der Syrer den zweiten Theil unserer Pilatusacten vor sich gehabt hätte. In Ephrems Nisibenischen Hymnen findet sich nämlich eine ganze Reihe von Gedichten, welche die Befreiung der gefangenen Seelen aus der Unterwelt in weitausgesponnenen Gesprächen zwischen dem Teufel und dem Tode behandeln [1]. Indessen ist eine wörtliche Berührung mit unserer Schrift bei aller Verwandtschaft des Inhalts nirgends ersichtlich.

[1]) Ephraemi Syri carmina Nisibena ed. Bickell Leipzig 1866 carm. 35—41, und dazu hymn. 8 de paradiso in Ephr. opp. ed. Rom. III, 586—588 vgl. III, 312b ed. Rom. u. ö.

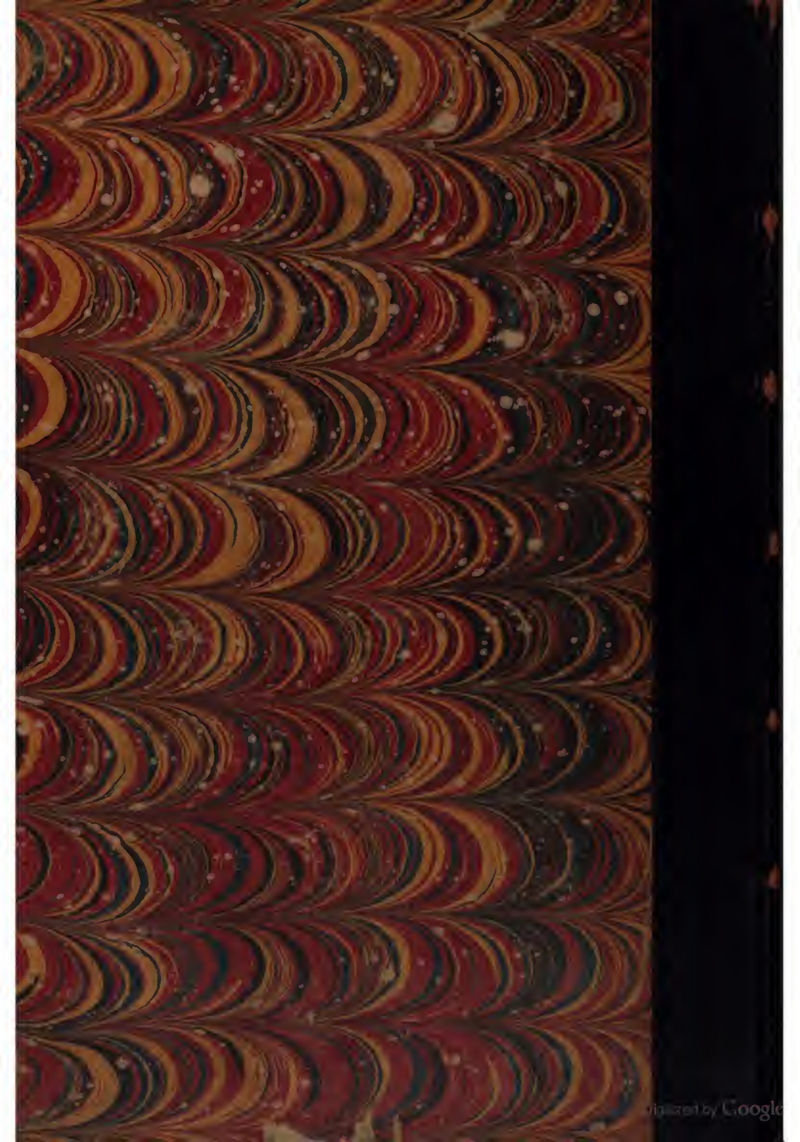
Digitized by Google

KIEL
Druck von Schmidt & Klaunig.
1871.

Digitized by Google



Digitized by Google


Digitized by Google